



Amtsblatt für Brandenburg

28. Jahrgang	Potsdam, den 20. Dezember 2017	Nummer 51
---------------------	---------------------------------------	------------------

Inhalt	Seite
BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN	
Ministerium für Wirtschaft und Energie	
Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft und Energie zur Förderung von Maßnahmen zur Senkung der energiebedingten CO ₂ -Emissionen im Rahmen der Umsetzung der Energiestrategie des Landes Brandenburg (RENplus 2014 - 2020) für Organisationen, die im Zusammenhang mit der Fördermaßnahme wirtschaftlich tätig sind	1179
Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft und Energie zur Förderung von Maßnahmen zur Senkung der energiebedingten CO ₂ -Emissionen im Rahmen der Umsetzung der Energiestrategie des Landes Brandenburg (RENplus 2014 - 2020) für Organisationen, die im Zusammenhang mit der Fördermaßnahme nicht wirtschaftlich tätig sind	1184
Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft und Energie zur Förderung des wirtschaftsbezogenen Wissens- und Technologietransfers und von Maßnahmen des Clustermanagements	1190
Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft	
Gebühren der Sonderabfallgesellschaft Brandenburg/Berlin mbH	1193
Ministerium des Innern und für Kommunales	
Allgemeine Verwaltungsvorschrift über die Einrichtung und Nutzung dienstlicher Telekommunikationsanlagen für die Verwaltung des Landes Brandenburg (Dienstanschlussvorschrift - DAV -)	1194
Landesamt für Umwelt	
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben Errichtung und Betrieb einer BHKW-Anlage in 15517 Fürstenwalde	1195
Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe	
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben „Neubau 110-kV-Freileitungsanbindung Umspannwerk (Uw) Birkenhöhe an Mast 60 der 110-kV-Freileitung HT2023 Neuenhagen - Bernau“	1196
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für die Erweiterung der Hauptbetriebsplanfläche des Kiessandtagebaus Wünsdorf	1196

Inhalt	Seite
BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBETRIEBE	
Landesbetrieb Forst Brandenburg, Oberförsterei Neustadt	
Feststellen des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben einer Erstaufforstung	1197
Landesbetrieb Forst Brandenburg, Oberförsterei Hohenleipisch	
Feststellen des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben einer Erstaufforstung	1197
Landesbetrieb Forst Brandenburg, Oberförsterei Eberswalde	
Feststellen des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben einer Waldumwandlung	1198
BEKANNTMACHUNGEN DER KÖRPERSCHAFTEN, ANSTALTEN UND STIFTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN RECHTS	
Landeslabor Berlin-Brandenburg	
Jahresabschluss für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2016 bis zum 31. Dezember 2016	1199
Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming	
Einladung zur 8. Sitzung der Regionalversammlung am 18.01.2018 um 16 Uhr in der Gemeinde Kleinmachnow	1201
BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE	
Zwangsversteigerungssachen	1203
Nachlasssachen	1204
SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN	
Ungültigkeitserklärung von Dienstsiegeln	1205
Ungültigkeitserklärung von Dienstaussweisen	1205
STELLENAUSSCHREIBUNGEN	1205
NICHTAMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN	
Gläubigeraufruf	1206

BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN

Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft und Energie zur Förderung von Maßnahmen zur Senkung der energiebedingten CO₂-Emissionen im Rahmen der Umsetzung der Energiestrategie des Landes Brandenburg (RENplus 2014 - 2020) für Organisationen, die im Zusammenhang mit der Fördermaßnahme wirtschaftlich tätig¹ sind

Vom 29. November 2017

1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land Brandenburg gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie Zuwendungen für Vorhaben, die zur Senkung der energiebedingten CO₂-Emissionen, insbesondere durch die Steigerung der Energieeffizienz und die Nutzung von Erneuerbaren Energien, beitragen oder dies erwarten lassen. Grundlagen hierfür sind das Operationelle Programm für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (OP-EFRE) für den Zeitraum 2014 - 2020, die für die Förderperiode geltenden Verordnungen und sonstigen Rechtsakte in der jeweils geltenden Fassung sowie die §§ 23, 44 der Landshaushaltsordnung (LHO) und die dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften (VV). Zuwendungen nach dieser Richtlinie stellen in der Regel staatliche Beihilfen im Sinne des Artikels 107 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) dar. Sie werden auf Grundlage der

- Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 AEUV (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung - AGVO, ABl. L 187 vom 26.6.2014, S. 1),
- Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 AEUV auf De-minimis-Beihilfen (AbI. L 352 vom 24.12.2013, S. 1) gewährt.

1.2 Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung einer Zuwendung nach dieser Richtlinie besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde (Nummer 7.1) aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der bestehenden Haushaltsermächtigungen.

2 Gegenstand der Förderung

Die Förderung zielt sowohl auf die Breitenanwendung bereits eingeführter Techniken und Verfahren als auch auf die Markteinführung neu entwickelter technischer Lösungen,

insbesondere bei Erstanwendungen, Pilotprojekten oder Demonstrationsvorhaben ab. Grundsätzliches Ziel dabei ist es, CO₂-Einsparungen durch die Steigerung der Energieeffizienz und den Einsatz Erneuerbarer Energien zu erzielen.

2.1 Investitionen in Energieeffizienzmaßnahmen

- a) Verbesserung der Energieeffizienz in technischen Prozessabläufen, auch in Verbindung mit Erneuerbare-Energien-Erzeugungsanlagen gemäß Nummer 2.4, durch Einsparungen von Strom und/oder Wärme.

Voraussetzung für die Förderung ist eine nachzuweisende Endenergieeinsparung von mindestens 15 Prozent gegenüber dem Ist-Zustand.

- b) Verbesserung der Energieeffizienz in bestehenden Nichtwohngebäuden mit Maßnahmen, die über den gesetzlichen Standard hinausgehen, auch in Verbindung mit Erneuerbare-Energien-Erzeugungsanlagen gemäß Nummer 2.4.

Voraussetzung für eine Förderung bei bauteilbezogenen Einzelmaßnahmen sind die mit der Maßnahme verbundenen Primär- und Endenergieeinsparungen und die daraus ermittelte CO₂-Reduzierung.

- c) Energierückgewinnungssysteme

Voraussetzung für die Förderung ist der Nachweis der Nutzung der rückgewonnenen Energie.

2.2 Investitionen in Speichersysteme

- a) Stromspeicher

Voraussetzung für die Förderung von Stromspeichern ist ein Netzanschluss unterhalb der Hochspannungsübertragungsleitungen (110 kV).

- b) Kälte- und Wärmespeicher

- c) Wasserstoffspeicher

Voraussetzungen für die Förderung sind, dass der zu speichernde Wasserstoff ausschließlich aus erneuerbaren Energien erzeugt und nicht für die Rückverstromung verwendet wird. Für unterirdische Wasserstoffspeicher gilt ein Netzanschluss von ≤ 1 bar.

- d) Intelligente Speicherlösungen im Bereich der E-Mobilität.

2.3 Investitionen in Kraft-Wärme-Kopplung

Investitionen in Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen (KWK-Anlagen) mit einer elektrischen Leistung bis 1 MW.

¹ Definition gemäß der Bekanntmachung der Kommission zum Begriff der staatlichen Beihilfe im Sinne des Artikels 107 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AbI. C 262 vom 19.7.2016), insbesondere Ziffer 2 und Ziffer 7.2.1

Voraussetzungen für die Förderung sind die Erfüllung der Kriterien für eine „Hocheffiziente Kraft-Wärme-Kopplung“ entsprechend der Richtlinie 2012/27/EU vom 25. Oktober 2012, insbesondere Artikel 2 Nummer 34 in Verbindung mit Artikel 2 Nummer 107 AGVO sowie eine Vollbenutzungsstundenzahl von mindestens 4 000 h/a.

2.4 Investitionen zur Integration Erneuerbarer Energien

Integration und Nutzung von Erneuerbare-Energien-Erzeugungsanlagen in technischen Prozessabläufen, in bestehenden Nichtwohngebäuden oder in städtischen Quartieren.

Voraussetzung für die Förderung ist der Eigenverbrauch der erzeugten Energie.

2.5 Investitionen in Fernwärme und Fernkälte

Investitionen in Fernwärme- und Fernkältesysteme in öffentlichen Infrastrukturen, sofern das Fernwärme-/Fernkältenetz den überwiegenden Investitionsanteil darstellt.

Voraussetzung für die Förderung ist die Erfüllung der Kriterien der Richtlinie 2012/27/EU vom 25. Oktober 2012, insbesondere Artikel 2 Nummer 41 und 42 für eine effiziente Fernwärme- und Fernkälteversorgung. Unter diesen Begriff fallen auch die Anlagen, die Wärme beziehungsweise Kälte erzeugen, und das Netz (einschließlich der zugehörigen Einrichtungen), das für die Verteilung der Wärme beziehungsweise Kälte von den Produktionseinheiten an die Kunden benötigt wird.

2.6 Investitionen in Energieinfrastrukturen

a) Investitionen in intelligente Nieder- und Mittelspannungsverteilersysteme

- zur Steuerung und Regelung von Stromerzeugung,
- zur Stromverteilung und zum Stromverbrauch innerhalb eines Stromnetzes,
- im Zusammenhang mit der Digitalisierung der Energiewende (zum Beispiel Verbundkraftwerke auf der Basis Erneuerbarer Energien, Energiecontrolling-systeme) sowie in intelligente Netze.

b) Investitionen in die Errichtung und den Netzanschluss von Ladeinfrastrukturen für Elektrofahrzeuge.

Die Förderung wird unter den Voraussetzungen der Nummern 2 und 6 der Förderrichtlinie „Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge in Deutschland“ des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur in der jeweils geltenden Fassung gewährt.

2.7 Nichtinvestive Maßnahmen für Umweltstudien

a) Erarbeitung/Erstellung von Konzepten, Studien sowie Instrumenten, soweit diese einen Beitrag zu den Förderzielen (CO₂-Einsparungen) erwarten lassen.

b) Energieaudits nach DIN EN 16247 - 1 für KMU

c) Energieberatungsdienstleistungen zur Ermittlung realisierungsfähiger Maßnahmen zur Senkung des Endenergie- oder Primärenergieverbrauchs sowie zur Erhöhung der Energieeffizienz.

2.8 Begleitende Maßnahmen

Bei begleitenden Maßnahmen, wie zum Beispiel Planung, Durchführungsmanagement, Zertifizierung, Ergebnisevaluation, die nicht durch die übrigen Fördertatbestände dieser Richtlinie erfasst werden, ist eine Förderung unter den Voraussetzungen des Artikels 49 oder 18 AGVO oder nach der De-minimis-Verordnung möglich.

2.9 Einzelfallentscheidung

Sofern sich im Einzelfall herausstellt, dass ein Fördertatbestand nach den Nummern 2.1 bis 2.8 nicht vorliegt, die geplante Maßnahme jedoch einen nachweisbaren fachgutachterlich bestätigten Beitrag zur Senkung der CO₂-Emissionen (mindestens 20 Prozent gegenüber dem Ist-Zustand) leistet und zur Erreichung der Ziele der Energiestrategie des Landes Brandenburg beiträgt, kann nach Prüfung des Einzelfalls von der Bewilligungsbehörde (Nummer 7.1) und anschließendem Votum des Ministeriums für Wirtschaft und Energie des Landes Brandenburg eine Ausnahme davon zugelassen werden.

Im Einzelfall müssen die Voraussetzungen der Kapitel I und III AGVO erfüllt sein. Daneben ist grundsätzlich auch eine Förderung unter den Voraussetzungen der De-minimis-Verordnung möglich.

3 Zuwendungsempfänger/Zuwendungsempfängerin

Antragsberechtigt sind:

- juristische Personen des öffentlichen Rechts im Rahmen ihrer wirtschaftlichen Tätigkeiten (mit Ausnahme des Bundes und Bundeseinrichtungen sowie der unmittelbaren Landesverwaltung),
- juristische Personen des privaten Rechts im Rahmen ihrer Tätigkeiten in der gewerblichen Wirtschaft, unter anderem Vereine, Verbände und Stiftungen,
- Einzelunternehmen der gewerblichen Wirtschaft,
- Personengesellschaften der gewerblichen Wirtschaft.

Einem Unternehmen, das einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer von demselben Mitgliedstaat gewährten Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen ist, darf keine Förderung nach dieser Richtlinie gewährt werden (Artikel 1 Absatz 4 Buchstabe a AGVO).

Nicht antragsberechtigt sind darüber hinaus:

- Unternehmen in den weiteren Fallgruppen gemäß Artikel 1 Absatz 2 bis 5 AGVO, zum Beispiel Unternehmen in Schwierigkeiten.

- Gewerbebetriebe oder Gewerbetreibende, die Land- und Forstwirtschaft betreiben oder den Regelungen der Ausübung eines freien Berufes unterfallen.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Eine Zuwendung setzt voraus, dass:

- die Maßnahme die Umsetzung der Ziele der Energiestrategie 2030 des Landes Brandenburg oder den Umgang mit den Folgen des Klimawandels im Land Brandenburg unterstützt.
- die Maßnahme im Land Brandenburg durchgeführt wird.
- im Einzelfall ein Zuwendungsbetrag von 2 500 Euro überschritten wird.
- zum Zeitpunkt des Antragseingangs bei der zuständigen Stelle mit der Maßnahme noch nicht begonnen wurde, dies umfasst auch den Abschluss von Lieferungs- und Leistungsverträgen. Bei Baumaßnahmen gelten Planung, Baugrunduntersuchung, Grunderwerb und Herrichten des Grundstücks (zum Beispiel Gebäudeabbruch, Planieren) nicht als Beginn des Vorhabens, es sei denn, sie sind alleiniger Zweck der Zuwendung.
- die zur Durchführung einer Maßnahme benötigten öffentlichen Genehmigungen sowie alle zum Errichten und Betreiben notwendigen Verträge (zum Beispiel Pachtverträge, Nutzungsverträge, Darlehenszusagen, Netzanschlusszusagen etc.) bei Antragstellung vorliegen beziehungsweise mindestens beantragt sind. Das gilt ebenso für Gutachten, welche gesetzlich für die Förderung notwendig sind.

4.2 Ausgeschlossen von einer Zuwendung sind Maßnahmen:

- die gesetzlich vorgeschrieben sind und/oder behördlich angeordnet wurden,
- deren dauerhafter wirtschaftlicher Betrieb unter Berücksichtigung der Förderung vom Antragsteller nicht gesichert werden kann,
- die eine Amortisationszeit von unter drei Jahren besitzen,
- die von anderen Stellen durchgeführt werden,
- deren Ausgaben vollständig von anderen Stellen zu tragen sind,
- in intelligente Nieder- und Mittelspannungsverteilernetze, wenn die Investition durch Netzentgelte umlagepflichtig ist.

5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Zuwendungsart

Zuwendungen erfolgen als Projektförderung.

5.2 Finanzierungsart

Zuwendungen erfolgen als Teilfinanzierung; bei Zuwendungen nach den Nummern 2.1 bis 2.8 als Anteilfinanzierung und bei Zuwendungen nach Nummer 2.9 als Festbetragsfinanzierung.

5.3 Form der Zuwendung

Zuwendungen werden in Form von Zuschüssen gewährt.

5.4 Bemessungsgrundlage/zufähige Ausgaben

Zufähig sind alle Ausgaben, die zur Umsetzung des Projektes dienen und nicht durch diese Richtlinie ausgeschlossen werden. Zufähig sind die Ausgaben, die die Kriterien der De-minimis-Verordnung oder der Artikel 17, 18, 38, 40, 41, 46, 48, 49 AGVO erfüllen.

Die in dieser Richtlinie vorgenommene Unterscheidung in Kleine und Mittlere Unternehmen (KMU) erfolgt entsprechend der im Anhang 1 AGVO vorgenommenen Definition.

Bei investiven Maßnahmen zählen zu den zufähigen Ausgaben alle Ausgaben, die unmittelbar zur Umsetzung des Projektes und zur ordnungsgemäßen Fertigstellung sowie Funktionsfähigkeit der Maßnahme erforderlich sind.

Bei der Förderung von Hochbaumaßnahmen sind die Kostengruppen der DIN 276 der Bemessung zugrunde zu legen.

Bei Einnahmen schaffenden Maßnahmen im Sinne von Artikel 61 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 müssen die Nettoeinnahmen bei der Bestimmung der Höhe der zufähigen Ausgaben berücksichtigt werden.

5.5 Nicht zufähige Ausgaben

- Umsatzsteuer, sofern der Antragsteller zum Vorsteuerabzug berechtigt ist,
- Finanzierungskosten, regelmäßige Rechts- und laufende Steuerberatungen,
- Preisaufschläge bei Geschäften zwischen verbundenen Unternehmen,
- Ausgaben für Miet- und Leasingverträge mit Kaufoption,
- Reparatur- und/oder Ersatzteilbeschaffung,
- Betriebs- und Wartungskosten,
- Reisekosten,
- Werbe- und Bewirtungskosten, Richtfeste und Einweihungsfeiern,
- Eigenleistungen (insbesondere eigene Planungsleistungen, Selbstbau und Selbstmontage von Anlagen),
- Baunebenkosten (ausgenommen Planungsleistungen gemäß Nummer 4.1),
- Grunderwerbskosten,
- Ausgaben im Zusammenhang mit der Vermarktung (Verkauf) von Tabakerzeugnissen,
- Investitionen zur Verringerung der Treibhausgasemissionen aus Tätigkeiten, die in Anhang I der Richtlinie 2003/87/EG aufgeführt sind.

5.6 Höhe der Zuwendung

Die Höhe der zufähigen Ausgaben richtet sich nach den jeweiligen Vorgaben der AGVO oder der De-minimis-Verordnung.

Eine Förderung nach Maßgabe der De-minimis-Verordnung ist grundsätzlich für alle investiven Maßnahmen bis zu einer Förderquote von maximal 80 Prozent möglich. Die Gesamtsumme der einem Unternehmen innerhalb eines

EU-Mitgliedstaats gewährten De-minimis-Beihilfen darf in einem Zeitraum von drei Steuerjahren 200 000 Euro nicht übersteigen (für Unternehmen im Straßentransportsektor: 100 000 Euro).

Fördertatbestände in Stichpunkten			Beihilferechtliche Einordnung	Förderung bis zu (in Prozent)			Förderhöchstbetrag (maximale Zuwendung) je Antrag (in EUR)	Spezifisches Ziel (SZ)**
				KU*	MU*	GU*		
Investive Maßnahmen								
Energieeffizienzmaßnahmen	2.1 a	Energieeffizienz in technischen Prozessen	AGVO Artikel 38	55	45	35	15 000 000	SZ 9, 10
	2.1 b	Energieeffizienz in bestehenden Nichtwohngebäuden	AGVO Artikel 38	55	45	35	10 000 000	SZ 9, 10
	2.1 c	Energierückgewinnungssysteme	AGVO Artikel 38	55	45	35	15 000 000	SZ 9, 10
Speichersysteme	2.2 a	Stromspeicher (S)	AGVO Artikel 17, 38 (K/W), 41 Absatz 7 Buchstabe a,	20	10	-	15 000 000	SZ 8, 9, 10
	2.2 b	Kälte- und Wärmespeicher (K/W)		55	45	35	5 000 000	
	2.2 c	Wasserstoffspeicher (H ₂)	41 Absatz 7 Buchstabe b, 48 (S, H ₂)	70	60	50	12 000 000	SZ 8, 9, 10
	2.2 d	Speicherlösung E-Mobilität	Nur De-minimis-Verordnung	80	80	80	200 000	SZ 8
KWK	2.3	KWK-Anlagen bis 1 MW	AGVO Artikel 40	70	60	50	500 000	SZ 9, 10
Erneuerbare Energien	2.4	Integration und Nutzung erneuerbarer Energien bei technischen Prozessabläufen, im Gebäudebestand und in städtischen Quartieren	AGVO Artikel 41 Absatz 7 Buchstabe a, Absatz 7 Buchstabe b	70	60	50	15 000 000	SZ 9, 10
				55	45	35		
Fernwärme und Fernkälte	2.5	Fernwärme-/Fernkältesysteme <u>Erzeugungsanlage</u>	AGVO Artikel 46	70	60	50	20 000 000	SZ 9, 10
		Fernwärme-/Fernkältesysteme <u>Verteilnetz</u> Max. Vorlauftemperatur: < 50 °C < 90 °C > 90 °C	AGVO Artikel 46	80 70 60	80 70 60	80 70 60	20 000 000	SZ 9, 10
Energie-/lokale Infrastrukturen	2.6 a	Intelligente Nieder- und Mittelspannungsverteilersysteme	AGVO Artikel 48	80	80	80	5 000 000	SZ 12
	2.6 b	Errichtung und Netzanschluss von Ladeinfrastrukturen für Elektrofahrzeuge <u>Normalladepunkte:</u> < 22 kW <u>Schnellladepunkte:</u> < 100 kW ≥ 100 kW <u>Netzanschluss:</u> Niederspannungsnetz Mittelspannungsnetz	Förderrichtlinie BMVi***	60	60	60	500 000 Je Ladepunkt***: 3 000 12 000 30 000 5 000 50 000	SZ 14

Fördertatbestände in Stichpunkten		Beihilferechtliche Einordnung	Förderung bis zu (in Prozent)			Förderhöchstbetrag (maximale Zuwendung) je Antrag (in EUR)	Spezifisches Ziel (SZ)**	
			KU*	MU*	GU*			
Nichtinvestive Maßnahmen								
Beihilfen für Umweltstudien	2.7 a	Erarbeitung/Erstellung von Konzepten und Studien	AGVO Artikel 49, De-minimis-Verordnung	70	60	50	200 000	SZ 13
	2.7 b	Energieaudits nach DIN EN 16247 - 1	AGVO Artikel 49	70	60	-	50 000	SZ 9
	2.7 c	Energieberatungsdienstleistungen	AGVO Artikel 49, 18	50	50	-	50 000	SZ 9
	2.8	Begleitende Maßnahmen	AGVO Artikel 49 (18)	70 (50)	60 (50)	50 (50)	2 000 000	
	2.9	Einzelfallentscheidung	AGVO Kapitel I, III, De-minimis-Verordnung	bis zu 750 EUR pro eingesparte t CO ₂ p. a.			3 000 000	

* KU - Kleine und Kleinstunternehmen, MU - Mittlere Unternehmen, GU - Großunternehmen (gemäß Anhang 1 AGVO)

** Gemäß OP-EFRE Brandenburg

*** Förderrichtlinie „Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge in Deutschland“ in der jeweils geltenden Fassung, SA.46574

Planungsleistungen für investive Maßnahmen werden nur bis zu einer Höhe von 10 Prozent, bezogen auf die gesamten projektbezogenen zuwendungsfähigen Ausgaben, anerkannt.

Über jede Einzelbeihilfe von über 500 000 Euro werden Informationen auf einer ausführlichen Beihilfe-Website veröffentlicht.

6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Kumulation öffentlicher Mittel

Die Kumulation von Mitteln, die im Rahmen dieser Richtlinie bewilligt werden, mit anderen Mitteln des Landes Brandenburg für dieselbe Maßnahme ist nicht zulässig. Eine Kumulation mit Fördermitteln des Bundes ist zulässig, sofern durch die Kumulierung die höchste nach AGVO für diese Beihilfe geltende Beihilfeintensität beziehungsweise der höchste nach AGVO für diese Beihilfe geltende Beihilfebetrags nicht überschritten werden und die anderen Förderprogramme die Kumulierung zulassen. Bundesmittel sind dabei vorrangig zu nutzen.

Der/die Antragstellende ist durch die Bewilligungsbehörde zu verpflichten, seine/ihre Bemühungen um Förderung durch andere Stellen nachzuweisen, das heißt entsprechende Angaben über beabsichtigte, laufende oder erledigte Anträge bei anderen öffentlichen Förderstellen zu machen und diesbezüglich spätere Änderungen der bewilligenden Stelle nachzuweisen.

Von einer Zuwendung ausgeschlossen sind Maßnahmen, für die eine Förderung aus Mitteln der Europäischen Struktur- und Sozialfonds (ESF), Kohäsionsfonds,

Europäischer Landwirtschaftsfonds (ELER), Europäischer Meeres- und Fischereifonds (EMFF) - erfolgt.

Anlagen, die eine Vergütung nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) in Anspruch nehmen, sind grundsätzlich von einer Zuwendung ausgeschlossen. Bei Förderungen gemäß Nummer 2.9 ist eine Kumulierung gemäß § 80a EEG 2017 ausschließlich für Wasserkraftanlagen zulässig.

Die zum Zeitpunkt der Bewilligung geltenden Kumulierungsregeln des Kraft-Wärme-Kopplungs-Gesetzes (KWKG) sind zu beachten, sofern diese eine zusätzliche Förderung zulassen. Eine Förderung über diese Richtlinie kann dann zusätzlich zum Zuschlag nach § 23 Absatz 1 KWKG gewährt werden.

6.2 Zweckbindungsfrist

Die durch die Zuschüsse geförderten Gegenstände müssen am Investitionsort beziehungsweise in der Betriebsstätte verbleiben (Zweckbindungsfrist). Die Zweckbindungsfrist endet fünf Jahre nach Abschlusszahlung an den Begünstigten. Des Weiteren sind die EU-Bestimmungen nach Artikel 71 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 über die Dauerhaftigkeit der Vorhaben zu beachten.

7 Verfahren

7.1 Antragsverfahren/Bewilligungsbehörde

Bewilligungsbehörde ist die Investitionsbank des Landes Brandenburg (ILB). Anträge auf Förderung einschließlich der erforderlichen Unterlagen können über das Kundenportal der ILB (siehe Online-Antragsverfahren unter der Homepage: www.ilb.de), aber auch schriftlich bei der ILB,

Babelsberger Straße 21, 14473 Potsdam eingereicht werden.

7.2 Bewilligungsverfahren

Vor der Antragstellung vom Antragsteller/von der Antragstellerin besteht für Vorhaben, deren voraussichtliches Investitionsvolumen 75 000 Euro übersteigt, die Pflicht einer fachlichen Vorabberatung, beispielsweise durch die Wirtschaftsförderung Land Brandenburg GmbH (WFBB).

Unabhängig vom voraussichtlichen Förderbetrag kann die Bewilligungsbehörde bei technisch komplexen Sachverhalten im Zuge des Antragsprozesses vom Antragsteller/von der Antragstellerin eine Fachberatung, beispielsweise durch die WFBB verlangen, um die grundsätzliche Förderfähigkeit zu klären.

Die Bewilligungsbehörde kann bei der Prüfung und Bewertung eines Antrags nach Rücksprache mit dem Richtliniengeber externen Sachverständigen, unter anderem in Form von Begutachtungen, beispielsweise durch die WFBB, hinzuziehen.

Der Antragsteller/die Antragstellerin darf nach Eingang des Antrags mit allen gemäß Artikel 6 AGVO erforderlichen Inhalten bei der Bewilligungsbehörde mit der Durchführung der beantragten Maßnahme beginnen. Im Falle einer De-minimis-Beihilfe entfallen die Voraussetzungen nach Artikel 6 AGVO. Aus dieser Erlaubnis zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn leitet sich jedoch kein Anspruch auf eine Zuwendung ab.

Die ILB entscheidet abschließend unter Berücksichtigung der Empfehlung des interministeriellen Gremiums für die Prioritätsachse 3 des Operationellen Programms des EFRE 2014 - 2020.

7.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Die Zuwendungs(teil)beträge werden nur nach Vorlage von Nachweisen über die im Rahmen des Zuwendungszwecks tatsächlich getätigten Ausgaben ausgezahlt (Erstattungsprinzip).

Dabei gilt, dass ein letzter Teilbetrag von 5 Prozent der Gesamtzuwendung (Einbehalt) erst dann gezahlt werden darf, wenn der Verwendungsnachweis gemäß Nummer 6 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P), Nummer 7 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gemeinden (ANBest-G) oder Nummer 6 des a-Bereiches der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen für aus den EU-Fonds (EFRE, ELER, EMFF und ESF) finanzierte Vorhaben in der Förderperiode 2014 bis 2020 (ANBest-EU) vollständig geprüft worden ist. Im Falle einer Festbetragsfinanzierung bei Zuwendungen nach der Nummer 2.9 ist der Nachweis über die Anschaffung zu erbringen.

7.4 Verwendungsnachweisverfahren

Im Hinblick auf die erforderliche Kontrolle des Programm-erfolgs sind Regelungen für die einzelfallbezogene Ergebnisprüfung und -bewertung zu treffen.

Die Bewilligungsbehörde kann bei der Prüfung und Bewertung eines Verwendungsnachweises nach Rücksprache mit dem Richtliniengeber externen Sachverständigen, beispielsweise durch die WFBB, hinzuziehen.

7.5 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VVG zu §§ 23, 44 LHO, soweit nicht in der Richtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

8 Geltungsdauer

Diese Richtlinie tritt am 1. Januar 2018 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2020.

Gleichzeitig tritt die Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft und Energie zur Förderung des Einsatzes erneuerbarer Energien, von Maßnahmen zur Erhöhung der Energieeffizienz und der Versorgungssicherheit im Rahmen der Umsetzung der Energiestrategie des Landes Brandenburg (RENplus 2014 - 2020) vom 29. Februar 2016 (ABl. S. 343) außer Kraft.

Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft und Energie zur Förderung von Maßnahmen zur Senkung der energiebedingten CO₂-Emissionen im Rahmen der Umsetzung der Energiestrategie des Landes Brandenburg (RENplus 2014 - 2020) für Organisationen, die im Zusammenhang mit der Fördermaßnahme nicht wirtschaftlich tätig¹ sind

Vom 29. November 2017

1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land Brandenburg gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie Zuwendungen für Vorhaben, die zur Senkung der energiebedingten CO₂-Emissionen, insbesondere durch die Steigerung der Energieeffizienz und die Nutzung von Er-

¹ Definition gemäß der Bekanntmachung der Kommission zum Begriff der staatlichen Beihilfe im Sinne des Artikels 107 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. C 262 vom 19.7.2016), insbesondere Ziffer 2 und Ziffer 7.2.1

neuerbaren Energien, beitragen oder dies erwarten lassen. Grundlagen hierfür sind das Operationelle Programm für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (OP-EFRE) für den Zeitraum 2014 - 2020, die für die Förderperiode geltenden Verordnungen und sonstigen Rechtsakte in der jeweils geltenden Fassung sowie die §§ 23, 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) und die dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften (VV).

1.2 Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung einer Zuwendung nach dieser Richtlinie besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde (Nummer 7.1) aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der bestehenden Haushaltsermächtigungen.

2 Gegenstand der Förderung

Die Förderung zielt sowohl auf die Breitenanwendung bereits eingeführter Techniken und Verfahren als auch auf die Einführung neu entwickelter technischer Lösungen, insbesondere bei Erstanwendungen, Pilotprojekten oder Demonstrationsvorhaben ab. Grundsätzliches Ziel dabei ist es, CO₂-Einsparungen durch die Steigerung der Energieeffizienz und den Einsatz Erneuerbarer Energien zu erzielen.

2.1 Investitionen in Energieeffizienzmaßnahmen

a) Verbesserung der Energieeffizienz in technischen Prozessabläufen, auch in Verbindung mit Erneuerbare-Energien-Erzeugungsanlagen gemäß Nummer 2.4, durch Einsparungen von Strom und/oder Wärme.

Voraussetzung für die Förderung ist eine nachzuweisende Endenergieeinsparung von mindestens 15 Prozent gegenüber dem Ist-Zustand.

b) Verbesserung der Energieeffizienz in bestehenden öffentlichen Nichtwohngebäuden oder städtischen Quartieren mit Maßnahmen, die über den gesetzlichen Standard hinausgehen, auch in Verbindung mit Erneuerbare-Energien-Erzeugungsanlagen gemäß Nummer 2.4.

Voraussetzung für eine Förderung bei bauteilbezogenen Einzelmaßnahmen sind die mit der Maßnahme verbundenen Primär- und Endenergieeinsparungen und die daraus ermittelte CO₂-Reduzierung.

c) Energierückgewinnungssysteme

Voraussetzung für die Förderung ist der Nachweis der Nutzung der rückgewonnenen Energie.

d) Investitionen in die Neuerrichtung öffentlicher Nichtwohngebäude im Passivhaus-Standard. Gefördert werden Maßnahmen, die über den gesetzlichen Standard hinausgehen.

Voraussetzung für eine Förderung ist der Nachweis einer Zertifizierung des Energiestandards durch einen Passivhaus Institut-Gebäudezertifizierer.

2.2 Investitionen in Speichersysteme

a) Stromspeicher

Voraussetzung für die Förderung von Stromspeichern ist ein Netzanschluss unterhalb der Hochspannungsübertragungsleitungen (110 kV).

b) Kälte- und Wärmespeicher

c) Wasserstoffspeicher

Voraussetzungen für die Förderung sind, dass der zu speichernde Wasserstoff ausschließlich aus erneuerbaren Energien erzeugt und nicht für die Rückverstromung verwendet wird. Für unterirdische Wasserstoffspeicher gilt ein Netzanschluss von ≤ 1 bar.

d) Intelligente Speicherlösungen im Bereich der E-Mobilität.

2.3 Investitionen in Kraft-Wärme-Kopplung

Investitionen in Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen (KWK-Anlagen) mit einer elektrischen Leistung bis 1 MW.

Voraussetzung für die Förderung sind die Erfüllung der Kriterien für eine „Hocheffiziente Kraft-Wärme-Kopplung“ entsprechend der Richtlinie 2012/27/EU vom 25. Oktober 2012, insbesondere Artikel 2 Nummer 34 sowie eine Vollbenutzungsstundenzahl von mindestens 4 000 h/a.

2.4 Investitionen zur Integration Erneuerbarer Energien

Integration und Nutzung von Erneuerbare-Energien-Erzeugungsanlagen in technischen Prozessabläufen, in bestehenden öffentlichen Nichtwohngebäuden oder in städtischen Quartieren.

Voraussetzung für die Förderung ist der Eigenverbrauch der erzeugten Energie.

2.5 Investitionen in Fernwärme und Fernkälte

Investitionen in Fernwärme- und Fernkältesysteme in öffentlichen Infrastrukturen, sofern das Fernwärme-/Fernkältenetz den überwiegenden Investitionsanteil darstellt.

Voraussetzung für die Förderung ist die Erfüllung der Kriterien der Richtlinie 2012/27/EU vom 25. Oktober 2012, insbesondere Artikel 2 Nummer 41 und 42 für eine effiziente Fernwärme- und Fernkälteversorgung. Unter diesen Begriff fallen auch die Anlagen, die Wärme beziehungsweise Kälte erzeugen, und das Netz (einschließlich der zugehörigen Einrichtungen), das für die Verteilung der Wärme beziehungsweise Kälte von den Produktionseinheiten an die Kunden benötigt wird.

2.6 Investitionen in Energieinfrastrukturen

a) Investitionen in intelligente Nieder- und Mittelspannungsverteilersysteme

- zur Steuerung und Regelung von Stromerzeugung,
 - zur Stromverteilung und zum Stromverbrauch innerhalb eines Stromnetzes,
 - im Zusammenhang mit der Digitalisierung der Energiewende (zum Beispiel Verbundkraftwerke auf der Basis Erneuerbarer Energien, Energiecontrolling-systeme) sowie in intelligente Netze.
- b) Investitionen in die Errichtung und den Netzanschluss von Ladeinfrastrukturen für Elektrofahrzeuge.

Die Förderung wird unter den Voraussetzungen der Nummern 2 und 6 der Förderrichtlinie „Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge in Deutschland“ des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur in der jeweils geltenden Fassung gewährt.

2.7 Nichtinvestive Maßnahmen für Umweltstudien

- a) Erarbeitung/Erstellung von Konzepten und Studien sowie Instrumenten, die einen Beitrag zu den Förderzielen der CO₂-Einsparungen erwarten lassen (unter anderem Teilnahme an kommunalen Energiemanagementsystemen zum Beispiel European Energy Award), sowie die Erstellung von kommunalen und regionalen Klimaschutzkonzepten und Konzepten zum Umgang mit den Folgen des Klimawandels.
- b) Fortschreibung der Regionalen Energiekonzepte durch die Regionalen Planungsgemeinschaften (Förderung von Fremdleistungen).
- c) Umsetzung der Regionalen Energiekonzepte durch die Regionalen Energiemanager (Förderung von Personal- und Sachkosten).
- d) Informations-, Kommunikations- und Beratungsmaßnahmen zur Umsetzung der Brandenburgischen energie- und klimapolitischen Ziele.

2.8 Begleitende Maßnahmen

Bei begleitenden Maßnahmen, wie zum Beispiel Planung, Durchführungsmanagement, Zertifizierung, Ergebnisevaluation, die nicht durch die übrigen Fördertatbestände dieser Richtlinie erfasst werden, ist eine Förderung möglich.

2.9 Einzelfallentscheidung

Sofern sich im Einzelfall herausstellt, dass ein Fördertatbestand nach den Nummern 2.1 bis 2.8 nicht vorliegt, die geplante Maßnahme jedoch einen nachweisbaren fachgutachterlich bestätigten Beitrag zur Senkung der CO₂-Emissionen (mindestens 20 Prozent gegenüber dem Ist-Zustand) leistet und zur Erreichung der Ziele der Energiestrategie des Landes Brandenburg beiträgt, kann nach Prüfung des Einzelfalls von der Bewilligungsbehörde (Nummer 7.1) und anschließendem Votum des Ministeriums für Wirtschaft und Energie des Landes Brandenburg eine Ausnahme davon zugelassen werden.

3 Zuwendungsempfänger/Zuwendungsempfängerin

Antragsberechtigt sind:

- juristische Personen des öffentlichen Rechts im Rahmen ihrer nicht wirtschaftlichen Tätigkeiten wie zum Beispiel Kommunen, Landkreise, Kirchen (mit Ausnahme des Bundes und Bundeseinrichtungen sowie der unmittelbaren Landesverwaltung),
- juristische Personen des privaten Rechts im Rahmen ihrer nicht wirtschaftlichen Tätigkeiten, unter anderem Vereine, Verbände und Stiftungen.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Eine Zuwendung setzt voraus, dass

- die Maßnahme die Umsetzung der Ziele der Energiestrategie 2030 des Landes Brandenburg oder den Umgang mit den Folgen des Klimawandels im Land Brandenburg unterstützt,
- die Maßnahme im Land Brandenburg durchgeführt wird,
- im Einzelfall ein Zuwendungsbetrag von 2 500 Euro überschritten wird,
- zum Zeitpunkt des Antrageingangs bei der zuständigen Stelle mit der Maßnahme noch nicht begonnen wurde, dies umfasst auch den Abschluss von Lieferungs- und Leistungsverträgen. Bei Baumaßnahmen gelten Planung, Baugrunduntersuchung, Grunderwerb und Herrichten des Grundstücks (zum Beispiel Gebäudeabbruch, Planieren) nicht als Beginn des Vorhabens, es sei denn, sie sind alleiniger Zweck der Zuwendung,
- die zur Durchführung einer Maßnahme benötigten öffentlichen Genehmigungen sowie alle zum Errichten und Betreiben notwendigen Verträge (zum Beispiel Pachtverträge, Nutzungsverträge, Darlehenszusagen, Netzanschlusszusagen etc.) bei Antragstellung vorliegen beziehungsweise mindestens beantragt sind. Das gilt ebenso für Gutachten, welche gesetzlich für die Förderung notwendig sind.

4.2 Ausgeschlossen von einer Zuwendung sind Maßnahmen:

- die gesetzlich vorgeschrieben sind und/oder behördlich angeordnet wurden,
- deren dauerhafter Betrieb unter Berücksichtigung der Förderung vom Antragsteller nicht gesichert werden kann,
- die eine Amortisationszeit von unter drei Jahren besitzen,
- die von anderen Stellen durchgeführt werden,
- deren Ausgaben vollständig von anderen Stellen zu tragen sind,
- die wirtschaftlichen Tätigkeiten² zugutekommen und diese wirtschaftliche Tätigkeit keine reine Nebentätigkeit darstellt (zum Beispiel durch Quersubventionierung beziehungsweise mittelbare staatliche Beihilfen).

² Siehe Ausführungen unter Fußnote 1.

5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Zuwendungsart

Zuwendungen erfolgen als Projektförderung.

5.2 Finanzierungsart

Zuwendungen erfolgen als Teilfinanzierung; bei Zuwendungen nach Nummer 2.1 Buchstabe a bis c und den Nummern 2.2 bis 2.8 als Anteilfinanzierung und bei Zuwendungen nach Nummer 2.1 Buchstabe d und Nummer 2.9 als Festbetragsfinanzierung.

5.3 Form der Zuwendung

Zuwendungen werden in Form von Zuschüssen gewährt.

5.4 Bemessungsgrundlage/zuwendungsfähige Ausgaben

Zuwendungsfähig sind alle Ausgaben, die zur Umsetzung des Projektes dienen und nicht durch diese Richtlinie ausgeschlossen werden.

Sofern bei Projekten eine Umsetzung/Nutzung im Rahmen einer wirtschaftlichen Tätigkeit² nicht ausgeschlossen werden kann, können Förderungen nur nach Maßgabe der RENplus Richtlinie 2014 - 2020 für Organisationen, die im Zusammenhang mit der Richtlinie wirtschaftlich tätig sind, erfolgen.

² Siehe Ausführungen unter Fußnote 1.

5.6 Höhe der Zuwendung

Bei investiven Maßnahmen zählen zu den zuwendungsfähigen Ausgaben alle Ausgaben, die unmittelbar zur Umsetzung des Projektes und zur ordnungsgemäßen Fertigstellung sowie Funktionsfähigkeit der Maßnahme erforderlich sind.

Bei der Förderung von Hochbaumaßnahmen sind die Kostengruppen der DIN 276 der Bemessung zugrunde zu legen.

5.5 Nicht zuwendungsfähige Ausgaben

- Umsatzsteuer, sofern der Antragsteller zum Vorsteuerabzug berechtigt ist,
- Finanzierungskosten, regelmäßige Rechts- und laufende Steuerberatungen,
- Ausgaben für Miet- und Leasingverträge mit Kaufoption,
- Reparatur- und/oder Ersatzteilbeschaffung,
- Betriebs- und Wartungskosten,
- Reisekosten mit Ausnahme des Fördertatbestandes Nummer 2.7 Buchstabe c,
- Werbe- und Bewirtungskosten mit Ausnahme des Fördertatbestandes Nummer 2.7 Buchstabe d,
- Richtfeste und Einweihungsfeiern,
- Eigenleistungen (insbesondere eigene Planungsleistungen, Selbstbau und Selbstmontage von Anlagen),
- Baunebenkosten (ausgenommen Planungsleistungen gemäß Nummer 4.1),
- Grunderwerbskosten,
- Investitionen zur Verringerung der Treibhausgasemissionen aus Tätigkeiten, die in Anhang I der Richtlinie 2003/87/EG aufgeführt sind.

Fördertatbestände in Stichpunkten		Förderung bis zu (in Prozent)	Förderhöchstbetrag (maximale Zuwendung) je Antrag (in EUR)	Spezifisches Ziel (SZ)**	
Investive Maßnahmen					
Energieeffizienzmaßnahmen	2.1 a	Energieeffizienz in technischen Prozessen	80	15 000 000	SZ 10
	2.1 b	Energieeffizienz in bestehenden Nichtwohngebäuden und städtischen Quartieren	80	10 000 000	SZ 10
	2.1 c	Energierückgewinnungssysteme	80	15 000 000	SZ 10
	2.1 d	Neuerrichtung öffentlicher Nichtwohngebäude	80	750 000 Festbetrag 80 EUR/m ² EBF*	SZ 10
Speichersysteme	2.2 a	Stromspeicher	80	15 000 000	SZ 8, 10
	2.2 b	Kälte- und Wärmespeicher	80	5 000 000	SZ 8, 10
	2.2 c	Wasserstoffspeicher	80	12 000 000	SZ 8, 10
	2.2 d	Speicherlösung E-Mobilität	80	1 500 000	SZ 8
KWK	2.3	KWK-Anlagen bis 1 MW	80	500 000	SZ 10
Erneuerbare Energien	2.4	Integration und Nutzung erneuerbarer Energien bei technischen Prozessabläufen, im Gebäudebestand und in städtischen Quartieren	80	15 000 000	SZ 10

Fördertatbestände in Stichpunkten			Förderung bis zu (in Prozent)	Förderhöchst- betrag (maximale Zuwendung) je Antrag (in EUR)	Spezifi- sches Ziel (SZ)**
Fernwärme und Fernkälte	2.5	Fernwärme- /Fernkältesysteme <u>Erzeugungsanlage</u>	80	20 000 000	SZ 10
		Fernwärme- /Fernkältesysteme <u>Verteilnetz</u> Max. Vorlauftemperatur: < 50 °C < 90 °C > 90 °C	80 70 60	20 000 000	SZ 10
Energie-/lokale Infrastrukturen	2.6 a	Intelligente Nieder- und Mittelspannungsverteilersysteme	80	5 000 000	SZ 12
	2.6 b	Errichtung und Netzanschluss von Ladeinfrastrukturen für Elektrofahrzeuge <u>Normalladepunkte:</u> ≤ 22 kW <u>Schnellladepunkte:</u> < 100 kW ≥ 100 kW <u>Netzanschluss:</u> Niederspannungsnetz Mittelspannungsnetz	80	500 000 Je Ladepunkt***: 3 000 12 000 30 000 5 000 50 000	SZ 14
Nichtinvestive Maßnahmen					
Beihilfen für Umweltstudien	2.7 a	Erarbeitung/Erstellung von Konzepten und Studien	80	200 000	SZ 13
	2.7 b	Fortschreibung Regionaler Energiekonzepte	80	200 000	SZ 13
	2.7 c	Umsetzung Regionaler Energiekonzepte	80	150 000	SZ 13
	2.7 d	Informations-, Kommunikations- und Beratungs- maßnahmen	80	50 000	SZ 13
	2.8	Begleitende Maßnahmen	80	2 000 000	
	2.9	Einzelfallentscheidung	bis zu 1 200 EUR pro eingesparte t CO ₂ p. a.	3 000 000	

* Energiebezugsfläche

** Gemäß OP-EFRE Brandenburg

*** Förderrichtlinie „Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge in Deutschland“ in der jeweils geltenden Fassung, SA.46574

Planungsleistungen für investive Maßnahmen werden nur bis zu einer Höhe von 10 Prozent, bezogen auf die gesamten projektbezogenen zuwendungsfähigen Ausgaben, anerkannt.

6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Kumulation öffentlicher Mittel

Die Kumulation von Mitteln, die im Rahmen dieser Richtlinie bewilligt werden, mit anderen Mitteln des Landes Brandenburg für dieselbe Maßnahme ist nicht zulässig. Eine Kumulation mit Fördermitteln des Bundes ist zulässig, sofern durch die Kumulierung die Höchstgrenze des Gesamtanteils der öffentlichen Zuwendungen, nämlich 80 Prozent der förderfähigen Ausgaben, pro beantragte Maßnahme nicht überschritten wird und die anderen Förderprogramme die Kumulierung zulassen. Bundesmittel sind dabei vorrangig zu nutzen.

Der/die Antragstellende ist durch die Bewilligungsbehörde zu verpflichten, seine/ihre Bemühungen um Förderung durch andere Stellen nachzuweisen, das heißt entsprechende Angaben über beabsichtigte, laufende oder erledigte Anträge bei anderen öffentlichen Förderstellen zu machen und diesbezüglich spätere Änderungen der bewilligenden Stelle nachzuweisen.

Von einer Zuwendung ausgeschlossen sind Maßnahmen, für die eine Förderung aus Mitteln der Europäischen Strukturfonds - Europäischer Sozialfonds (ESF), Kohäsionsfonds, Europäischer Landwirtschaftsfonds (ELER), Europäischer Meeres- und Fischereifonds (EMFF) - erfolgt.

Anlagen, die eine Vergütung nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) in Anspruch nehmen, sind grundsätzlich von einer Zuwendung ausgeschlossen. Bei Förderungen gemäß Nummer 2.9 ist eine Kumulierung gemäß § 80a EEG 2017 ausschließlich für Wasserkraftanlagen zulässig.

Die zum Zeitpunkt der Bewilligung geltenden Kumulierungsregeln des Kraft-Wärme-Kopplungs-Gesetzes (KWKG) sind zu beachten, sofern diese eine zusätzliche Förderung zulassen. Eine Förderung über diese Richtlinie kann dann zusätzlich zum Zuschlag nach § 23 Absatz 1 KWKG gewährt werden.

6.2 Zweckbindungsfrist

Die durch die Zuschüsse geförderten Gegenstände müssen am Investitionsort beziehungsweise in der Betriebsstätte verbleiben (Zweckbindungsfrist). Die Zweckbindungsfrist endet fünf Jahre nach der Abschlusszahlung an den Begünstigten. Des Weiteren sind die EU-Bestimmungen nach Artikel 71 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 über die Dauerhaftigkeit der Vorhaben zu beachten.

7 Verfahren

7.1 Antragsverfahren/Bewilligungsbehörde

Bewilligungsbehörde ist die Investitionsbank des Landes Brandenburg (ILB). Anträge auf Förderung einschließlich der erforderlichen Unterlagen können über das Kundenportal der ILB (siehe Online-Antragsverfahren unter der Homepage: www.ilb.de), aber auch schriftlich bei der ILB, Babelsberger Straße 21, 14473 Potsdam eingereicht werden.

7.2 Bewilligungsverfahren

Vor der Antragstellung vom Antragsteller/von der Antragstellerin besteht für Vorhaben, deren voraussichtlicher Investitionsbetrag 75 000 Euro übersteigt, die Pflicht einer fachlichen Vorabberatung, beispielsweise durch die Wirtschaftsförderung Land Brandenburg GmbH (WFBB).

Unabhängig vom voraussichtlichen Förderbetrag kann die Bewilligungsbehörde bei technisch komplexen Sachverhalten im Zuge des Antragsprozesses vom Antragsteller/von der Antragstellerin eine Fachberatung beispielsweise durch die WFBB verlangen, um die grundsätzliche Förderfähigkeit zu klären.

Die Bewilligungsbehörde kann bei der Prüfung und Bewertung eines Antrags nach Rücksprache mit dem Richtliniengeber externen Sachverstand, unter anderem in Form von Begutachtungen, beispielsweise durch die WFBB, hinzuziehen.

Der Antragsteller/die Antragstellerin darf nach Eingang des Antrags mit allen erforderlichen Antragsunterlagen bei der Bewilligungsbehörde mit der Durchführung der beantragten Maßnahme beginnen. Aus dieser Erlaubnis zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn leitet sich jedoch kein Anspruch auf eine Zuwendung ab.

Die ILB entscheidet abschließend unter Berücksichtigung der Empfehlung des interministeriellen Gremiums für die Prioritätsachse 3 des Operationellen Programms des EFRE 2014 - 2020.

7.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Die Zuwendungs(teil)beträge werden grundsätzlich nur nach Vorlage von Nachweisen über die im Rahmen des Zuwendungszwecks tatsächlich getätigten Ausgaben ausgezahlt (Erstattungsprinzip).

Dabei gilt, dass ein letzter Teilbetrag von 5 Prozent der Gesamtzuwendung (Einbehalt) erst dann gezahlt werden darf, wenn der Verwendungsnachweis gemäß Nummer 6 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P), Nummer 7 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gemeinden (ANBest-G) oder Nummer 6 des a-Bereiches der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen für aus den EU-Fonds (EFRE, ELER, EMFF und ESF) finanzierte Vorhaben in der Förderperiode 2014 bis 2020 (ANBest-EU) vollständig geprüft worden ist.

Abweichend davon erfolgt die Auszahlung für Förderungen nach Nummer 2.7 Buchstabe c in Anwendung der ANBest-P/ANBest-G nur soweit und nicht eher, als sie voraussichtlich innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung für fällige Zahlungen im Rahmen des Zuwendungszwecks benötigt wird (Vorschussprinzip). Die Regelung zum Einbehalt findet hier keine Anwendung.

Im Falle einer Festbetragsfinanzierung bei Zuwendungen nach Nummer 2.1 Buchstabe d und Nummer 2.9 ist der Nachweis über die Anschaffung zu erbringen.

7.4 Verwendungsnachweisverfahren

Im Hinblick auf die erforderliche Kontrolle des Programmserfolgs sind Regelungen für die einzelfallbezogene Ergebnisprüfung und -bewertung zu treffen.

Die Bewilligungsbehörde kann bei der Prüfung und Bewertung eines Verwendungsnachweises nach Rücksprache mit dem Richtliniengeber externen Sachverstand, beispielsweise durch die WFBB, hinzuziehen.

7.5 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VVG zu §§ 23, 44 LHO, soweit nicht in der Richtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

8 Geltungsdauer

Diese Richtlinie tritt am 1. Januar 2018 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2020.

Gleichzeitig tritt die Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft und Energie zur Förderung des Einsatzes erneuerbarer Energien, von Maßnahmen zur Erhöhung der Energieeff-

fizienz und der Versorgungssicherheit im Rahmen der Umsetzung der Energiestrategie des Landes Brandenburg (RENplus 2014 - 2020) vom 29. Februar 2016 (ABl. S. 343) außer Kraft.

**Richtlinie
des Ministeriums für Wirtschaft und Energie
zur Förderung des wirtschaftsbezogenen
Wissens- und Technologietransfers
und von Maßnahmen des Clustermanagements**

Vom 5. Dezember 2017

Die Länder Berlin und Brandenburg gewähren nach grundsätzlich identischen Regelungen, aber im Rahmen eigenständiger Maßnahmen, Zuwendungen für clusterpolitische Aktivitäten.

1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

- 1.1 Das Land Brandenburg gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie Zuwendungen für spezielle Maßnahmen des Wissens- und Technologietransfers sowie des Clustermanagements.
- 1.2 Maßgeblich für die Gewährung der Zuwendungen sind das Operationelle Programm für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE-OP) in der Förderperiode 2014 - 2020 und die für die Förderperiode geltenden Verordnungen und sonstigen Rechtsakte¹ in der jeweils geltenden Fassung sowie die §§ 23, 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) und die dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften (VV/VVG). Weiterhin maßgeblich ist die Regionale Innovationsstrategie des Landes Brandenburg (innoBB plus) mit den entsprechenden Masterplänen.
- 1.3 Ziel der Förderung ist, die Umsetzung der innoBB plus voranzutreiben. Dies geschieht durch Verbesserung der Rahmenbedingungen für Innovationsprozesse, um so die Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen und Forschungseinrichtungen in den Clustern zu stärken und über gesteigerte Wertschöpfung und Neueinstellungen bei den Unternehmen positive Effekte für Einkommen und Beschäftigung im Land Brandenburg zu generieren. Die Förderung soll dazu beitragen,
- die Clusterakteure in - auch internationalen - Informations-, Kommunikations- und Kooperationsprozessen zusammenzubringen und
 - das wissenschaftliche Know-how mit den Anforderungen der Wirtschaft, insbesondere mit den kleinen und mittelständischen Unternehmen, zu verknüpfen.

¹ Für die Förderperiode 2014 - 2020 sind dies insbesondere: Verordnung mit Gemeinsamen Bestimmungen über die ESI-Fonds (Verordnung [EU] Nr. 1303/2013), EFRE-Verordnung (Verordnung [EU] Nr. 1301/2013)

- 1.4 Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsermächtigungen.

2 Gegenstand der Förderung

- 2.1 Zuwendungsfähig sind Projekte und landesweit beziehungsweise clusterbedeutende Maßnahmen in den nachfolgend aufgeführten Bereichen:
- Effizientes Management zur Weiterentwicklung der Clusterstrukturen
 - Erhöhung des Identifikationsgrades der Clusterakteure und des Mitwirkungsgrades potenzieller und aktiver Clusterakteure
 - Weiterentwicklung und Implementierung der Strategien (Masterpläne) gemeinsam mit den Clusterakteuren
 - Identifikation und Entwicklung relevanter Themen und Projekte (inklusive Querschnittsthemen)
 - Unterstützung von Kommunikation und Kooperation zwischen Wissenschaft und Wirtschaft
 - Steigerung der Internationalisierung der Akteure und der Innovationsprozesse sowie Vernetzung der Clustermanagements auf internationaler Ebene
 - Erschließung exogenen Potenzials zur Schließung von endogenen Wertschöpfungsketten
 - Schnittstelle zu Maßnahmen zur Unterstützung der Gründungsdynamik in den Clustern
 - Clustermarketing und Transparenz
 - Schnittstelle zu Maßnahmen zur Unterstützung bei der Fachkräftesicherung
 - Regionalisierung der Clusteraktivitäten.

Darüber hinaus können Vorhaben gefördert werden, die den Wissens- und Technologietransfer vorrangig zwischen brandenburgischen Forschungseinrichtungen und brandenburgischen kleinen und mittleren Unternehmen initiieren helfen.

Dazu zählen insbesondere:

- Sensibilisierung und Initiierung von FuE-Projekten zwischen Hochschulen und außeruniversitären Forschungseinrichtungen und Unternehmen,
 - Durchführung von Fachveranstaltungen zur Darstellung von Wissenschaftspotenzialen für Unternehmen.
- 2.2 Die Projekte müssen grundsätzlich die im Rahmen der innoBB plus definierten Cluster adressieren.
- 2.3 Wenn zur konkreten Durchführung der initiierten Maßnahmen spezifische Programme zur Verfügung stehen, zum Beispiel im Europäischen Sozialfonds (ESF), sind diese vorrangig zu nutzen.
- 2.4 Die Projektlaufzeit soll 36 Monate nicht überschreiten.

3 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind Einrichtungen, die Strategien und Maßnahmen zur Erreichung der oben genannten Ziele umsetzen.

Dies sind Forschungseinrichtungen² und wirtschaftsfördernde Einrichtungen, die die Wirtschaftsförderungs- und Technologiepolitik des Landes Brandenburg umsetzen.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Zuwendungen dürfen nur für solche Projekte gewährt werden, die zum Zeitpunkt der Bewilligung noch nicht begonnen wurden. Die Verwaltungsvorschrift Nummer 1.3.3 zu § 44 LHO bleibt hiervon unberührt. Die Zulassung einer Ausnahme vom Verbot des vorzeitigen Maßnahmebeginns begründet keinen Anspruch auf Förderung. Die Anmeldung zu einer Messe beziehungsweise Veranstaltung und die Tötigung der damit zusammenhängenden Ausgaben sind vor Antragstellung zulässig, sofern dies wirtschaftlich sinnvoll und angemessen ist. Die Förderfähigkeit der vorgenannten Teilleistungen begründet keinen Anspruch auf Gewährung einer Zuwendung. Für weitere Maßnahmen oder Leistungen kann von der Bewilligungsbehörde (Nummer 6.2) der vorzeitige Maßnahmebeginn auf Antrag zugelassen werden. Das Risiko, dass dem Zuwendungsantrag ganz oder teilweise nicht entsprochen wird, liegt beim Antragsteller.

4.2 Die Zuwendungsempfänger dürfen im Rahmen der geförderten Projekte nicht wirtschaftlich tätig werden. Durch die Zuwendungsempfänger ist daher die Trennung ihrer geförderten nicht wirtschaftlichen Tätigkeiten von ihren wirtschaftlichen Tätigkeiten zu gewährleisten.

4.3 Die Zuwendungen dürfen nicht zu einer mittelbaren staatlichen Beihilfe an Unternehmen führen.

5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendungen

5.1 Zuwendungsart

Zuwendungen erfolgen als Projektförderung.

5.2 Finanzierungsart

5.2.1 Für Clustermanagementvorhaben von Einrichtungen gemäß Nummer 3, die in der innoBB plus beziehungsweise in den entsprechenden Masterplänen als die Clustermanagementeinrichtungen ausgewiesen sind, wird die Zuwendung als Vollfinanzierung gewährt (100 Prozent).

5.2.2 Bei allen anderen Projekten wird die Zuwendung zur Teilfinanzierung als Anteilfinanzierung gewährt. Die Höhe der Zuwendung bemisst sich insbesondere nach der Leistungsfähigkeit des Zuwendungsempfängers im Einzelfall. Sie kann für

- a) Wissens- und Technologietransferstellen an Forschungseinrichtungen bis zu 90 Prozent
- b) Kompetenzzentren, die als Wissens- und Technologietransferstellen an Forschungseinrichtungen eingerichtet sind und Themen aus den Masterplänen landesweit bündeln bis zu 100 Prozent
- c) standortbezogene Wissens- und Technologietransferstellen bis zu 100 Prozent
- d) sonstige Projekte³ bis zu 50 Prozent

der förderfähigen Ausgaben betragen.

Der Förderhöchstbetrag für die Transferstellen an Forschungseinrichtungen gemäß Nummer 5.2.2 Buchstabe a wird auf 150 000 Euro pro Jahr festgesetzt. Eine Überschreitung des Förderhöchstbetrages um bis zu 150 000 Euro ist ausnahmsweise bei Wissens- und Technologietransferstellen von Forschungseinrichtungen mit Standorten in verschiedenen Kommunen zulässig, sofern ständig eine gleichzeitige Präsenz von Transferstellenmitarbeitern als Ansprechpartner an diesen Standorten erforderlich ist.

Der Fördersatz kann bei Projekten gemäß Nummer 5.2.2 Buchstabe d in besonders zu begründenden Einzelfällen überschritten werden, insbesondere, wenn dadurch nachhaltige Clusterstrukturen über neue Akteure gebildet werden können.

5.3 Form der Zuwendung

Zuwendungen werden in Form von Zuschüssen gewährt.

5.4 Bemessungsgrundlage/zufwendungsfähige Ausgaben

- a) Projektbezogene Personalausgaben (Arbeitgeberbrutto)

Projektbezogene Personalausgaben sind in Höhe des nachgewiesenen Arbeitgeberbruttos förderfähig.

Bei Forschungseinrichtungen, die über ein geordnetes Rechnungswesen gemäß Nummer 2 der Leitsätze für die Preisermittlung aufgrund von Selbstkosten verfügen, das einer externen Prüfung durch einen Wirtschaftsprüfer unterliegt, können die Personalausgaben auf Basis von Durchschnittskostensätzen, die von einem Wirtschaftsprüfer zu bestätigen sind, angesetzt und abgerechnet werden⁴.

² Forschungseinrichtungen im Sinne dieser Richtlinie sind die staatlichen Hochschulen und die von Bund und Ländern institutionell geförderten Forschungseinrichtungen, die die Ergebnisse ihrer Forschungen im Sinne dieser Richtlinie durch Lehre, Veröffentlichung und Technologietransfer verbreiten. Alle Einnahmen werden in die Forschung und Entwicklung, die Verbreitung von Forschungsergebnissen oder für Lehre verwendet.

³ Förderfähig sind ausschließlich von Standardtätigkeiten abgehobene, zeitlich begrenzte (grundsätzlich höchstens zwölf Monate), ergebnisorientierte Projekte, die die Umsetzung von innoBB plus begünstigen.

⁴ Die Bestimmung der Durchschnittskosten hat auf Basis einer angemessenen, gerechten und nachprüfaren Methode zu erfolgen. Für jedes Jahr der Projektlaufzeit sind die vom Wirtschaftsprüfer bestätigten nachkalkulierten Personaldurchschnittskostensätze nachzuweisen. Hier ist durch den Wirtschaftsprüfer zu testieren, dass die im Rahmen der Nachkalkulation verwendeten Kostensätze ausschließlich auf den tatsächlichen Ausgaben des vorangegangenen Geschäftsjahres und ausschließlich auf Kosten beruhen, die im Sinne der Strukturfondsverordnungen förderfähig sind. Sofern diese unterhalb der vorkalkulierten Personaldurchschnittskostensätze liegen, kann sich daraus eine Rückförderung ergeben. Hierbei handelt es sich um Standardeinheitskosten nach Artikel 67 Absatz 1 Buchstabe b in Verbindung mit Absatz 5 Buchstabe a Ziffer iii der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013.

Bei öffentlich grundfinanzierten Forschungseinrichtungen ist das Besserstellungsverbot zu beachten. Besserstellungen sind zugelassen, soweit die Beschäftigung bei dem Zuwendungsempfänger nach einem Tarifvertrag des Bundes, der Länder oder Kommunen erfolgt. Bei allen anderen Zuwendungsempfängern findet das Besserstellungsverbot nur Anwendung, wenn die Einnahmen innerhalb des geplanten Durchführungszeitraums auf Jahressicht regelmäßig zu mehr als 50 Prozent aus öffentlichen Zuschussförderungen resultieren.

- b) Ausgaben für projektspezifische Qualifizierungsmaßnahmen für die im Projekt geförderten Mitarbeiter
- c) Projektbezogene Sachausgaben (inklusive EFRE-Publizitätsmaßnahmen), insbesondere für
- Marketingmaterialien
 - Dienstreisen (Reisekosten nach Bundesreisekostengesetz [BRKG])
 - Teilnahmegebühren für projektbezogene Veranstaltungen und Kongresse
 - eigene Veranstaltungen und Messestände
 - Nettokaltmiete für zusätzlich ausschließlich projektbezogen angemietete Räume
 - Konzepte, Monitoring
 - projektbezogene Bewirtungsausgaben

Zuwendungsfähig sind Ausgaben für Catering bei Meetings und Veranstaltungen mit externen Teilnehmern. Je nach Art der Veranstaltung ist die Förderung der Bewirtungsausgaben pro angemeldete Person und Tag auf folgende Beträge begrenzt:

Einfaches Catering (Veranstaltungsdauer mindestens 4 h)	20,00 Euro
Tagungs-Catering (ganztäglich, mindestens 8 h)	30,00 Euro
Kongress-Catering (mehrtägig)	40,00 Euro.

Projektbezogene Bewirtungsausgaben sind entsprechend den umsatzsteuerlichen Vorgaben zu belegen.

- d) Investitionsausgaben für projektbezogene Anlagen und Geräte

Ausgaben für die Anschaffung von Anlagen und Geräten, die für das Projekt notwendig sind.

- e) Indirekte Projektausgaben

Durch die Umsetzung eines Vorhabens entstehende indirekte Ausgaben werden in Höhe einer Pauschale von 15 Prozent der nachgewiesenen zuwendungsfähigen direkten Personalausgaben abgegolten. Ein gesonderter Nachweis der indirekten Ausgaben ist hierfür nicht erforderlich.

Folgende Positionen fallen unter diese Regelung:

- Gas, Strom, Wasser
- sonstige Ausgaben für die Betriebsraumnutzung (einschließlich Reinigung)
- Bürobedarf
- Reparatur und Instandhaltung der Betriebs- und Geschäftsausstattung und der Betriebsräume
- Porto, Kurier, Frachten
- Telefon und Kommunikation
- Internetgebühren und Internetdomain
- Ausgaben für Leasing/Mietverträge ohne Kaufoption
- Sach- und Fremdleistungsausgaben Buchhaltung
- Fremdleistungen EDV
- Zeitschriften, Bücher, INFO-CD-Roms und ähnliche Lizenzen
- Bankgebühren
- Personalausgaben der Verwaltung (Bereiche: Personal, Buchhaltung/Controlling/Einkauf, IT/Sicherheit, Service)
- Nettokaltmiete
- Versicherungen für Betriebsräume und Büroausstattung (zum Beispiel Feuer- oder Diebstahlversicherung)
- Investitionen (Ausgabebetrag bei geringwertigen Wirtschaftsgütern oder steuerliche [lineare] Abschreibung).

Bei Zuwendungsempfängern, die über ein geordnetes Rechnungswesen gemäß Nummer 2 der Leitsätze für die Preisermittlung aufgrund von Selbstkosten verfügen, welches einer externen Prüfung durch einen Wirtschaftsprüfer unterliegt und auf dessen Basis für jedes Geschäftsjahr ein projektbezogener Gemeinkostensatz ermittelt werden kann, können die indirekten Projektausgaben in Form dieses Gemeinkostensatzes (als Zuschlagsatz zu den Personalausgaben) angesetzt und abgerechnet werden. Der Gemeinkostensatz ist von einem Wirtschaftsprüfer zu bestätigen. Maximal kann ein Gemeinkostensatz von 90 Prozent anerkannt werden⁵.

⁵ Folgende Kostenbestandteile dürfen in dem Gemeinkostensatz **nicht** enthalten sein: Vertriebskosten (einschließlich Werbekosten), Gewerbebesteuer, kalkulatorische Kosten für Einzelwagnisse, Kosten der freien Forschung, kalkulatorischer Gewinn, Zinsanteile in den Zuführungen zu den Pensionsrückstellungen, kalkulatorische Zinsen auf Eigen- und Fremdkapital, Arbeitgeberanteile an der Sozialversicherung für Projektmitarbeiter, zusätzliche Sozialaufwendungen, nicht auf gesetzlichen Verpflichtungen beruhende Beiträge, Sonderabschreibungen. Gegebenenfalls ist ein entsprechend korrigierter Gemeinkostensatz vom Wirtschaftsprüfer zu bestätigen. Forschungseinrichtungen, deren Tätigkeit ausschließlich die Durchführung von Forschungsprojekten betrifft, können über den Gemeinkostensatz auch solche indirekten Ausgaben ansetzen und abrechnen, die in der Einrichtung der Erfüllung des Projektziels dienen. Ein Einzelbelegnachweis der indirekten Projektausgaben im Rahmen der Auszahlung ist bei Verwendung des Gemeinkostensatzes nicht erforderlich. Stattdessen ist für jedes Jahr der Projektlaufzeit der vom Wirtschaftsprüfer bestätigte nachkalkulierte Gemeinkostensatz nachzuweisen. Sofern dieser unterhalb des vorkalkulierten Satzes liegt, kann sich daraus eine Rückforderung ergeben.

Für Wissens- und Technologietransferstellen an Forschungseinrichtungen gemäß Nummer 5.2.2 Buchstabe a sind nur Ausgaben für Personal und indirekte Ausgaben (Pauschalsatz in Höhe von 15 Prozent der förderfähigen Personalausgaben) förderfähig.

6 Verfahren

6.1 Antragstellung

Anträge sind mit formgebundenem Antrag einzureichen bei der

Investitionsbank des Landes Brandenburg (ILB)
Babelsberger Straße 21
14473 Potsdam.

Anträge gemäß Nummer 5.2.2 Buchstabe a bis d sind vor Einreichung bei der ILB mit der Wirtschaftsförderung Land Brandenburg GmbH (WFBB), Babelsberger Straße 21, 14473 Potsdam, fachlich abzustimmen.

6.2 Bewilligung

Über den Antrag entscheidet die ILB (Bewilligungsbehörde) auf der Grundlage der eingereichten Unterlagen und der fachlichen Stellungnahme der WFBB beziehungsweise des Ministeriums für Wirtschaft und Energie (MWE), sofern die WFBB selbst betroffen ist. Ist eine Intervention aus dem EFRE vorgesehen, entscheidet die ILB bei Zuwendungen ab 50 000 Euro abschließend unter Berücksichtigung der Empfehlung des interministeriellen Gremiums für die Prioritätsachse 1 des EFRE-OP in der Förderperiode 2014 - 2020.

6.3 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.3.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VVG zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

6.3.2 Bei vorgesehener Intervention aus dem EFRE gelten vorrangig zur Landeshaushaltsordnung die einschlägigen europäischen Vorschriften für die Förderperiode 2014 - 2020. Daraus ergeben sich Besonderheiten insbesondere hinsichtlich der Auszahlung, des Abrechnungsverfahrens, der Aufbewahrungspflichten und der Prüfrechte. Dies bedeutet, dass Zuwendungs(teil)beträge grundsätzlich nur unter Vorlage von Nachweisen (Originale der Rechnungen und Zahlungsnachweise) über die im Rahmen des Zuwendungszwecks tatsächlich getätigten Ausgaben ausgezahlt werden dürfen. Abweichend davon dür-

fen Zuwendungen an Einrichtungen, die Vorhaben gemäß Nummer 5.2.1 umsetzen, nur soweit und nicht eher zur Auszahlung kommen, als sie voraussichtlich innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung für fällige Zahlungen im Rahmen des Zuwendungszwecks benötigt werden.

6.3.3 Die Zuwendungsempfänger sind verpflichtet, mit anderen Forschungseinrichtungen, den relevanten Clustermanagements und der koordinierenden Stelle bei der WFBB zusammenzuarbeiten und vollumfänglich an Evaluationen und Begleitmaßnahmen mitzuwirken, auch wenn das Projekt bereits beendet ist. Dies umfasst auch die Mitwirkung im Rahmen des Ergebnis- und Wirkungsmonitorings zur Umsetzung der innoBB plus.

7 Geltungsdauer

7.1 Diese Richtlinie tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für Brandenburg in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2020. Gleichzeitig tritt die Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft und Europaangelegenheiten zur Förderung des wirtschaftsbezogenen Wissens- und Technologietransfers und von Maßnahmen des Clustermanagements vom 15. September 2014 (ABl. S. 1209) außer Kraft.

7.2 Vor Inkrafttreten dieser Richtlinie bei der ILB eingegangene Förderanträge für entsprechende Projekte, die noch nicht entschieden wurden, werden nach dieser Richtlinie behandelt.

Gebühren der Sonderabfallgesellschaft Brandenburg/Berlin mbH

Bekanntmachung
des Ministeriums für Ländliche Entwicklung,
Umwelt und Landwirtschaft
Vom 29. November 2017

Nach § 2 der Verordnung über die Gebühren der zentralen Einrichtung zur Organisation der Entsorgung gefährlicher Abfälle vom 7. April 2000 (GVBl. II S. 104), geändert durch die Dritte Verordnung zur Änderung der Sonderabfallgebührenordnung vom 2. März 2016 (GVBl. II Nr. 10), sind die maßgeblichen Prozentsätze der Gebührenermittlung zu veröffentlichen, die ab 1. Januar 2018 bis einschließlich 31. Dezember 2018 gelten:

Abfälle zur Beseitigung: 1,30 % der Entsorgungskosten
Abfälle zur Verwertung: 1,05 % der Entsorgungskosten.

Die Bekanntmachung des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft vom 25. November 2016 (ABl. S. 1556) verliert ab dem 1. Januar 2018 ihre Gültigkeit.

**Allgemeine Verwaltungsvorschrift
über die Einrichtung und Nutzung
dienstlicher Telekommunikationsanlagen
für die Verwaltung des Landes Brandenburg
(Dienstanschlussvorschrift - DAV -)**

Runderlass des Ministeriums des Innern
und für Kommunales
Vom 4. Dezember 2017

Inhalt

- 1 Gegenstand und Geltungsbereich
- 2 Einrichtung und Nutzung von TK-Anlagen
- 3 Dienstliche Nutzung privater und öffentlicher TK-Anlagen
- 4 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

1 Gegenstand und Geltungsbereich

1.1 Die nachfolgende Vorschrift regelt die Einrichtung und Nutzung dienstlicher Telekommunikations-Anlagen und -Endeinrichtungen (im Weiteren TK-Anlagen) in den obersten Landesbehörden und deren nachgeordneten Einrichtungen und Landesbetrieben (im Weiteren Dienststellen) sowie die dienstliche Nutzung privater und öffentlicher TK-Anlagen durch die Beschäftigten.

1.2 Vom Geltungsbereich dieser Verwaltungsvorschrift ausgenommen sind

- der Landtag
- die Landesbeauftragte für Datenschutz und für das Recht auf Akteneinsicht
- der Landesrechnungshof
- besondere TK-Anschlüsse/TK-Netze für Sicherheitsaufgaben im Geschäftsbereich des Ministeriums des Innern.

Von den Regelungen der Nummern 2.1 und 2.3 sind die Organe der Rechtspflege ausgenommen.

1.3 Beschäftigte im Sinne dieser Verwaltungsvorschrift sind Beamtinnen und Beamte, Richterinnen und Richter, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (Tarifbeschäftigte und außertariflich Beschäftigte) sowie Auszubildende und Praktikantinnen und Praktikanten.

2 Einrichtung und Nutzung von TK-Anlagen

2.1 Die Telekommunikation in den Dienststellen erfolgt über das einheitliche, vom Brandenburgischen IT-Dienstleister betriebene IP-Telefoniesystem, soweit ein geeigneter Anschluss an das Landesverwaltungsnetz (LVN) gewährleistet ist.

Die Ablösung bestehender Telekommunikationsanlagen erfolgt bedarfsorientiert und auf der Grundlage von wirtschaftlichen Betrachtungen der jeweiligen Dienststelle

durch Überleitung auf das im Brandenburgischen IT-Dienstleister betriebene IP-Telefoniesystem.

2.2 Dem Brandenburgischen IT-Dienstleister obliegt die Beschaffung und Betreuung der von ihm betriebenen IP-Telekommunikationsanlagen.

Die Betreuung von klassischen, nicht IP-basierten fernmeldetechnischen Einrichtungen erfolgt durch den Brandenburgischen Landesbetrieb für Liegenschaften und Bauen (BLB), soweit dies zwischen der Dienststelle und dem BLB vertraglich vereinbart ist.

2.3 Für die Einrichtung und Nutzung der TK-Anlagen werden vom Brandenburgischen IT-Dienstleister die Anschlussdaten der Beschäftigten (Vor- und Zuname, Rufnummer, E-Mail-Adresse, Dienstadresse und Raumnummer) gepflegt. Eine Erfassung und Speicherung von Verbindungsdaten erfolgt nicht.

2.4 Über dienstlich erforderliche Mobilfunkanschlüsse, einschließlich der für Dienstkraftfahrzeuge, entscheiden die Dienststellen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel in eigener Verantwortung. Für den Abschluss geeigneter Mobilfunkverträge sind die im Intranet der Landesverwaltung veröffentlichten Rahmenverträge zu prüfen.

2.5 Bei der Einrichtung dienstlicher TK-Endgeräte außerhalb einer dienstlichen TK-Anlage (zum Beispiel Einrichtung eines dienstlich beauftragten TK-Anschlusses am Arbeitsplatz) ist der Brandenburgische IT-Dienstleister zu beteiligen.

3 Dienstliche Nutzung privater und öffentlicher TK-Anlagen

3.1 Beschäftigten werden die Gebühren für TK-Verbindungen erstattet, die ihnen notwendigerweise aus dienstlichen Gründen erwachsen sind. Hierfür haben sie Aufzeichnungen nach Vorgabe der zuständigen Dienststelle zu führen. Sie haben die Richtigkeit der Aufzeichnungen pflichtgemäß zu versichern.

3.2 Unbeschadet von Ansprüchen nach Nummer 3.1 kann Beschäftigten zur Abgeltung dienstlicher Verbindungen von der zuständigen Dienststelle eine Pauschalabfindung gewährt werden, wenn die dienstliche Nutzung des privaten Telefonanschlusses anerkannt worden ist. Diese Anerkennung darf nur erfolgen, wenn die Beschäftigten aus zwingenden dienstlichen Gründen regelmäßig auch außerhalb der Dienstzeiten erreichbar sein müssen.

Die Anerkennung ist in Abständen von längstens zwei Jahren darauf zu überprüfen, ob die Voraussetzungen noch vorliegen.

Die Abfindung wird vierteljährlich nachträglich gezahlt. Die Höhe richtet sich nach den über einen angemessenen Zeitraum ermittelten durchschnittlichen Gebühren der dienst-

lichen Verbindungen. Wird die Pauschalabfindung gewährt, entfällt die Pflicht zur Aufzeichnung nach Nummer 3.1.

- 3.3 Daneben werden Gebühren für Zusatzgeräte, die aus dienstlichen Gründen erforderlich sind, und die Gebühren für zusätzliche, dienstlich angeordnete Eintragungen in amtlichen Teilnehmerverzeichnissen erstattet. Beamtinnen und Beamten der Besoldungsgruppen A 2 bis A 8 sowie vergleichbaren Beschäftigten werden vierteljährlich nachträglich die Hälfte der monatlichen Grundgebühren für einen TK-Anschluss einschließlich dessen Miete erstattet, sofern die dienstliche Nutzung nach Nummer 3.1 anerkannt worden ist.
- 3.4 Wird ein Telefonanschluss ausschließlich für dienstliche Zwecke genutzt, sind die Gebühren nach Vorlage der bezahlten Fernmelderechnung zu erstatten. Über Ausnahmen hiervon entscheidet die jeweilig zuständige oberste Landesbehörde.

4 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Vorschrift tritt am Tag nach Veröffentlichung in Kraft und am 31. Dezember 2022 außer Kraft.

Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben Errichtung und Betrieb einer BHKW-Anlage in 15517 Fürstenwalde

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 19. Dezember 2017

Die Firma EWE Vertrieb GmbH, Donnerschweer Str. 22 - 26 in 26123 Oldenburg beantragt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf dem Grundstück Frankfurter Straße 71 in der Gemarkung Fürstenwalde, Flur 119, Flurstück 829 eine BHKW-Anlage zu errichten und zu betreiben. (Az: G04817)

Es handelt sich dabei um eine Anlage der Nummer 1.2.3.2 V des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben nach Nummer 1.2.3.2 S der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Nach § 7 Absatz 2 UVPG war für das beantragte Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabensträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3270)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle Ost

**Feststellung des Unterbleibens
einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das
Vorhaben „Neubau 110-kV-Freileitungsanbindung
Umspannwerk (Uw) Birkenhöhe an Mast 60 der
110-kV-Freileitung HT2023 Neuenhagen - Bernau“**

Bekanntmachung des Landesamtes für Bergbau,
Geologie und Rohstoffe
Vom 29. November 2017

Zur Einbindung des geplanten Wind-Uw Birkenhöhe an Mast 60 der bestehenden 110-kV-Freileitung HT2023 Neuenhagen - Bernau plant die LTB Leitungsbau GmbH (LTB) in der Stadt Bernau im Auftrag der Notus energy Construction GmbH & Co KG den Neubau einer ca. 23,5 m langen Freileitung. Auf Antrag der LTB vom 18.10.2017 hat das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe eine Einzelfallprüfung durchgeführt.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Wesentliche Gründe für die Entscheidung (entsprechend §§ 9 Absatz 2, 5 Absatz 2 in Verbindung mit Anlage 3 UVPG) sind:

- Es handelt sich bei dem Neubau um ein punktuell Vorhaben von lediglich 23,5 m Länge.
- Natürliche Ressourcen werden nicht über das bestehende Maß hinaus genutzt.
- Besonders geschützte Gebiete sind vom Vorhaben nicht betroffen.
- Die Bauzeit ist außerhalb der Brutperiode vorgesehen.

Die Feststellung erfolgte auf der Grundlage der von der Vorhabenträgerin vorgelegten Unterlagen.

Das Unterbleiben einer UVP für den standortgleichen Ersatz des bestehenden Tragmastes 60 durch einen Kreuztraversenmast wurde bereits mit Bescheid des Landesamtes für Bergbau, Geologie und Rohstoffe vom 17. November 2017, Az.: 27.2-1-178, festgestellt.

Diese Entscheidung ist nicht selbstständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die zugrunde liegenden Antragsunterlagen einschließlich Kartenmaterial können nach vorheriger telefonischer Anmeldung (0355 48640-322) während der Dienstzeiten im Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe, Dezernat 32, Inselstraße 26, 03046 Cottbus, eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen:

- Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 6 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808)
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370)

**Feststellung des Unterbleibens
einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
für die Erweiterung der Hauptbetriebsplanfläche
des Kiessandtagebaus Wündorf**

Bekanntmachung des Landesamtes für Bergbau,
Geologie und Rohstoffe
Vom 4. Dezember 2017

Die Erdtrans GmbH beantragt mit Schreiben vom 22. Juni 2017 für die Erweiterung der Hauptbetriebsplanfläche des Kiessandtagebaus Wündorf die allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht. Die Hauptbetriebsplanfläche wird inklusive Zufahrt, Fahrwege und den randlichen Wallbereichen eine Größe von ca. 14,3 ha und somit den Größenwert entsprechend Nummer 15.1 der Anlage 1 zum UVPG und gemäß § 57c BBergG in Verbindung mit § 1 Nummer 1 Buchstabe b Doppelbuchstabe dd der UVP-V Bergbau erstmals erreichen, welcher eine allgemeine Vorprüfung des Vorhabens gemäß § 9 Absatz 2 Nummer 2 UVPG erfordert. Die Rohstoffgewinnung in der Erweiterungsfläche ist im Zeitraum zwischen 2018 und 2023 vorgesehen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung gemäß § 9 Absatz 4 in Verbindung mit § 7 Absatz 1 und 5 UVPG wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Wesentliche Gründe für die Entscheidung (entsprechend § 5 Absatz 2 in Verbindung mit Anlage 3 UVPG) sind:

- Durch die Erweiterung des Tagebaus sind keine Flächen betroffen, die aktuell einer bedeutenden Nutzung oder Funktion unterliegen.
- Erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzgüter gemäß § 2 Absatz 1 UVPG sowie des FFH-Gebiets DE 3847-307 „Jägersberg - Schirknitzberg“ sind nicht zu erwarten.
- Es sind keine besonders gefährdeten Arten betroffen.
- Auswirkungen des Vorhabens, die aufgrund von dessen Anfälligkeit für schwere Unfälle oder Katastrophen für das Vorhaben relevant sind, sind nicht gegeben.

Die Feststellung erfolgte auf der Grundlage der von der Vorhabenträgerin vorgelegten Unterlagen.

Diese Entscheidung ist gemäß § 5 Absatz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die zugrunde liegenden Antragsunterlagen einschließlich Kartenmaterial können nach vorheriger telefonischer Anmeldung (0355 48640-322) während der Dienstzeiten im Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe, Dezernat 32, Inselstraße 26, 03046 Cottbus, eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen:

- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370)

- Bundesberggesetz (BBerG) vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 4 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808)
- Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben (UVP-V Bergbau) vom 13. Juli 1990

(BGBl. I S. 1420), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 24 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808)

Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe

BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBETRIEBE

Feststellen des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben einer Erstaufforstung

Bekanntmachung des Landesbetriebes
Forst Brandenburg, Oberförsterei Neustadt
Vom 29. November 2017

Der Antragsteller plant im Landkreis OPR, Gemarkung Dreetz, Flur 4, Flurstück 198 die Erstaufforstung gemäß § 9 LWaldG¹ auf einer Fläche von 2,40 ha (Anlage Mischwald umschlossen von Wald).

Nach den §§ 5, 7 ff. des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit der Nummer 17.1.3 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG ist für geplante Erstaufforstungen **von 2 ha bis weniger als 20 ha Wald** zur Feststellung der UVP-Pflicht eine **standortsbezogene Vorprüfung des Einzelfalls** durchzuführen.

Die Vorprüfung wurde auf der Grundlage der Antragsunterlagen vom 11. Oktober 2017, Az.: LFB 03.06.-7020-6/03/17 durchgeführt.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben benannte Vorhaben **keine** UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung beruht auf den folgenden wesentlichen Gründen:

Die Flächennutzung ist überwiegend durch Wald und Forstflächen charakterisiert.

Es gibt keinen quantitativ-absoluten Flächenverlust.

Durch die geplante Maßnahme wird keine erhebliche und nachhaltige Auswirkung auf die Umwelt und die entsprechenden Schutzgüter erwartet.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Die Begründung dieser Entscheidung und die zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 033970 50443 während der Dienstzeit beim Landesbetrieb Forst Brandenburg, Oberförsterei Neustadt, Bahnhofstraße 57, 16845 Neustadt (Dosse) eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen

1. Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG) vom 20. April 2004 (GVBl. I S. 137) in der jeweils geltenden Fassung
2. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94) in der jeweils geltenden Fassung

Feststellen des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben einer Erstaufforstung

Bekanntmachung des Landesbetriebes
Forst Brandenburg, Oberförsterei Hohenleipisch
Vom 30. November 2017

Der Antragsteller plant im Landkreis Elbe-Elster, Gemarkung Prieschka, Flur 3, Flurstücke 20/1 und 555/20 die Erstaufforstung gemäß § 9 LWaldG¹ auf einer Fläche von insgesamt 2,58 ha.

Gemäß Nummer 17.1.3 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG² ist für geplante Erstaufforstungen **von 2 ha bis weniger als 20 ha Wald** zur Feststellung der UVP-Pflicht eine **standortsbezogene Vorprüfung des Einzelfalls** im Sinne des § 3c Satz 2 UVPG durchzuführen.

Die Vorprüfung wurde auf der Grundlage der Antragsunterlagen vom 8. August 2017, Az.: LFB 26.02-7020-6/06-2017 durchgeführt.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben benannte Vorhaben **keine** UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 03533 7746 während der Dienstzeit beim Landesbetrieb Forst Brandenburg, Oberförsterei Hohenleipisch, Berliner Str. 37, 04934 Hohenleipisch eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen

1. Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG) vom 20. April 2004 (GVBl. I S. 137) in der jeweils geltenden Fassung
2. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94) in der jeweils geltenden Fassung

**Feststellen des Unterbleibens
einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
für das Vorhaben einer Waldumwandlung**

Bekanntmachung
des Landesbetriebes Forst Brandenburg,
Oberförsterei Eberswalde
Vom 4. Dezember 2017

Der Antragsteller plant im Landkreis Barnim, Gemarkung Lanke, Flur 3, Flurstück 212 eine Waldumwandlung gemäß § 8 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg (LWaldG) auf einer Fläche von 2,60 ha zur Erweiterung eines Kiessandtagebaus.

Nach den §§ 5, 7 ff. des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit der Nummer 17.2.3 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG ist für die geplante Waldumwandlung **von 1 ha bis weniger als 5 ha Wald** zur Feststellung der UVP-Pflicht eine **standortsbezogene Vorprüfung des Einzelfalls** durchzuführen. Die Lage im Landschaftsschutzgebiet „Wandlitz-Biesenthal-Prendener Seengebiet“ erfordert jedoch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls.

Die Vorprüfung wurde auf der Grundlage der Antragsunterlagen vom 13. Februar 2017, Az.: LFB-0807-7020-5-75/16 durchgeführt.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben benannte Vorhaben **keine** UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung beruht auf den folgenden wesentlichen Gründen:

Die Erweiterung des Kiessandtagebaus erfolgt auf der Rechtsgrundlage des am 05.10.1998 zugelassenen Rahmenbetriebsplans in Verbindung mit dem am 02.01.2013 bestätigten Hauptbetriebsplan.

Es gibt keinen quantitativ-absoluten Flächenverlust.

Durch die geplante Maßnahme werden keine erheblichen und nachhaltigen Auswirkungen auf die Umwelt und die entsprechenden Schutzgüter erwartet.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Die Begründung dieser Entscheidung und die zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 03334 2759305 während der Dienstzeit beim Landesbetrieb Forst Brandenburg, Oberförsterei Eberswalde, Schwappachweg 2, 16225 Eberswalde eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen

1. Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG) vom 20. April 2004 (GVBl. I S. 137) in der jeweils geltenden Fassung
2. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94) in der jeweils geltenden Fassung

BEKANNTMACHUNGEN DER KÖRPERSCHAFTEN, ANSTALTEN UND STIFTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Landeslabor Berlin-Brandenburg – Institut für Lebensmittel, Arzneimittel, Tierseuchen und Umwelt – Anstalt des öffentlichen Rechts, Berlin

Jahresabschluss für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2016 bis zum 31. Dezember 2016 Bilanz zum 31. Dezember 2016

A K T I V A	Stand 31.12.2016 EUR	Stand 31.12.2016 EUR	Vergleich 31.12.2015 TEUR	Vergleich 31.12.2015 TEUR
A. Anlagevermögen				
I. Immaterielle Vermögensgegenstände				
1. Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	120.729,30	15.368.988,25	146	15.369
2. Geleistete Anzahlungen	478.562,11	817.571,76	178 (324)	818 (818)
II. Sachanlagen				
1. Technische Anlagen und Maschinen	10.341.049,35	333.346,92	10.273	250 (16.437)
2. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	811.125,63	644.331,12	883	644
3. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	862.093,75	3.647.908,63	380 (11.536) (11.860)	3.470
	<u>12.014.268,73</u>	<u>16.519.906,93</u>	<u>12.613.560,14</u>	
B. Umlaufvermögen				
I. Vorräte				
1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	50.009,16	2.930.462,00	48	3.410
2. Unerfüllte Leistungen	2.128.684,56		2.485 (2.533)	
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände				
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	189.213,12	667.549,59	317	1.170
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr: EUR 0,00 (Vj: TEUR 0)				
2. Sonstige Vermögensgegenstände	169.022,35	1.123.679,19	2.056 (2.373)	1.422
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr: EUR 0,00 (Vj: TEUR 0)	358.235,47	1.994,25		32 (6.034)
III. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks				
	<u>10.120.929,01</u>	<u>4.723.685,03</u>	<u>12.657.858,20</u>	
C. Rechnungsabgrenzungsposten				
Sonstige Rechnungsabgrenzungsposten	264.413,37		665	
	<u>25.535.631,71</u>	<u>25.535.631,71</u>	<u>26.585</u>	<u>26.585</u>

**Landeslabor Berlin-Brandenburg - Institut für Lebensmittel, Arzneimittel, Tierseuchen und Umwelt -
Anstalt des öffentlichen Rechts, Berlin**

**Gewinn- und Verlustrechnung
für die Zeit vom 1. Januar 2016 bis 31. Dezember 2016**

	2016		Vergleich 2015
	EUR	EUR	TEUR
1. Umsatzerlöse		2.771.595,38	2.594
2. Zuwendungen und Zuschüsse			
a) Erstattungen und Zuschüsse	45.281.028,92		45.044
b) Noch nicht abgerechnete unfertige Leistungen	<u>-2.930.462,00</u>		-3.409
		42.350.566,92	(41.635)
3. Erhöhung oder Verminderung des Bestands an unfertigen Leistungen		-356.037,30	-412
4. Sonstige betriebliche Erträge		24.006,16	1.534
5. Materialaufwand			
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	-4.707.141,48		-4.727
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	<u>-2.022.716,85</u>		-1.723
		-6.729.858,33	(-6.450)
6. Personalaufwand			
a) Löhne und Gehälter	-22.652.359,95		-22.253
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung davon für Altersversorgung: EUR 338.877,12 (Vj: TEUR 330)	<u>-4.390.913,55</u>		-4.211
		-27.043.273,50	(-26.464)
7. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		-1.931.023,45	-1.948
8. Sonstige betriebliche Aufwendungen		-8.893.177,81	-9.247
9. Ordentliches Betriebsergebnis (Zwischensumme aus Z. 1 bis 8)		<u>192.798,07</u>	<u>1.242</u>
10. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge davon an verbundene Unternehmen EUR 0,00 (Vj: TEUR 0)		5.056,19	140
11. Zinsen und ähnliche Aufwendungen davon an verbundene Unternehmen EUR 0,00 (Vj: TEUR 0) davon aus der Aufzinsung EUR 109.012,04 (Vj: TEUR 147)		-109.012,04	-147
12. Finanzergebnis (Zwischensumme aus Z. 10 bis 11)		<u>-103.955,85</u>	<u>-7</u>
13. Ergebnis nach Steuern		<u>88.842,22</u>	<u>1.235</u>
14. Sonstige Steuern		-5.370,48	-6
15. Jahresüberschuss		<u>83.471,74</u>	<u>1.229</u>
16. Gewinnvortrag (Vj. Verlustvortrag)		249.875,18	-979
17. Bilanzgewinn		<u><u>333.346,92</u></u>	<u><u>250</u></u>

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

An das Landeslabor Berlin-Brandenburg - Institut für Lebensmittel, Arzneimittel, Tierseuchen und Umwelt - Anstalt des öffentlichen Rechts, Berlin:

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Landeslabor Berlin-Brandenburg - Institut für Lebensmittel, Arzneimittel, Tierseuchen und Umwelt - Anstalt des öffentlichen Rechts, Berlin, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2016 bis 31. Dezember 2016 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreterin der Anstalt. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Anstalt sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreterin sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Anstalt. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Anstalt und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Berlin, 14. Juli 2017

Roever Broenner Susat Mazars GmbH & Co. KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Bert Franke
Wirtschaftsprüfer

Ingo Fehlberg
Wirtschaftsprüfer

Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming

**Einladung zur 8. Sitzung
der Regionalversammlung am 18.01.2018 um 16 Uhr
in der Gemeinde Kleinmachnow**

Bekanntmachung der Regionalen Planungsgemeinschaft
Havelland-Fläming
Vom 24. November 2017

Die 8. Sitzung der Regionalversammlung Havelland-Fläming findet

**am Donnerstag, den 18.01.2018 um 16 Uhr
in der Gemeinde Kleinmachnow im Bürgersaal
Adolf-Grimme-Ring 10
14532 Kleinmachnow**

statt.

I. Öffentlicher Teil

**TOP 1: Begrüßung, Feststellung der ordnungsgemäßen
Ladung, Beschlussfähigkeit, Bestätigung der Tagesordnung**

Rechtlicher Hinweis:

Die am 09.11.2017 einberufene 8. Sitzung der Regionalversammlung war gemäß § 7 Absatz 2 Satz 2 der Hauptsatzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming (HS) nicht beschlussfähig. Die Tagesordnung wurde nicht erledigt. Gemäß § 7 Absatz 2 Satz 3 HS und § 38 Absatz 2 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) wird für die erneut einberufende 8. Sitzung der Regionalversammlung daher folgende Regelung angewendet:

„Die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten ist für die Beschlussfähigkeit ohne Bedeutung, wenn die Regionalversammlung wegen Beschlussunfähigkeit innerhalb eines halben Jahres erneut zur Behandlung über eine nicht erledigte Tagesordnung einberufen und in der Einladung zu dieser Sitzung hierauf ausdrücklich hingewiesen ist.“

Unbehandelte Tagesordnung vom 09.11.2017:

**TOP 2: Bestätigung des Protokolls öffentlichen Teils der
Sitzung der Regionalversammlung vom 27.04.2017**

**TOP 3: Vorbereitende Arbeiten für ergänzende regional-
planerische Festlegungen**

- Vorläufiger Abschlussbericht ergänzende Festlegungen „Flächensicherung für die Landwirtschaft“
- Vorläufiger Abschlussbericht ergänzende Festlegungen „Vorbeugender Hochwasserschutz“
- Vorläufiger Abschlussbericht zur Einordnung in ein räumliches Gesamtkonzept und zum weiteren Verfahren
- Beschlussvorlage 08/03/01
- Beschlussvorlage 08/03/02

TOP 4: Erster Monitoringbericht Sicherung und Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe**TOP 5: Haushalts- und Wirtschaftsführung**

Haushaltssatzung 2018 und Haushaltsplan der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland- Fläming einschließlich Anlagen

- Beschlussvorlage 08/05/01

Jahresabschluss des Haushaltsjahres 2013

- Prüfbericht des Landkreises Teltow-Fläming
- Beschlussvorlage 08/05/02
- Entlastung des Vorsitzenden und des Regionalvorstands
- Beschlussvorlage 08/05/03

Jahresabschluss des Haushaltsjahres 2014

- mündlicher Bericht der Planungsstelle

TOP 6: Einwohnerfragestunde**TOP 7: Verschiedenes**

Mitteilungen, Anfragen und Termine

II. Nicht öffentlicher Teil**TOP 1: Bestätigung des Protokolls des nicht öffentlichen Teils der Sitzung vom 27.04.2017****TOP 2: Verschiedenes**

Mitteilungen, Anfragen und Termine

Für den Verhinderungsfall bitte ich Sie, Ihren gewählten oder gesetzlichen Vertreter laut § 5 Absatz 4 der Hauptsatzung zu entsenden und ihnen schnellstmöglich die Unterlagen zukommen zu lassen.

Wolfgang Blasig
Vorsitzender der Regionalversammlung

BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE

Zwangsversteigerungssachen

Für alle nachstehend veröffentlichten Zwangsversteigerungssachen gilt Folgendes:

Ist ein Recht in dem genannten Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Termin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Antragsteller bzw. Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Amtsgericht Frankfurt (Oder)

Terminsbestimmung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Dienstag, 30. Januar 2018, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, Saal 302, die im Gebäude- und Grundbuchgrundbuch von **Lietzen Blatt 73** eingetragenen Miteigentumsanteile, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 2, Gebäude auf dem Grundstück der Gemarkung Lietzen, Flur 3, Flurstück 120/3, Gebäude- und Freifläche, Lietzen Vorwerk 13, Größe: 496 m²

lfd. Nr. 3, Gemarkung Lietzen, Flur 3, Flurstück 120/3, Gebäude- und Freifläche, Lietzen Vorwerk 13, Größe: 496 m²

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 07.04.2015 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 69.200,00 EUR (insgesamt). (Es besteht zwingendes Gesamtausgebot gemäß § 78 SachRBerG.)

Nutzung: Einfamilienwohnhaus
Postanschrift: Lietzen Vorwerk 13, 15306 Lietzen

Im Termin am 13.12.2016 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.
Az.: 3 K 39/15

Terminsbestimmung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 20. Februar 2018, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, Saal 302, das im Grundbuch von **Groß Lindow Blatt 1597** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Groß Lindow, Flur 4, Flurstück 751, Gebäude- und Freifläche, Landwirtschaftsfläche, K.-Marx-Str. 29, Größe: 2.372 m²

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 06.10.2016 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 345.000,00 EUR.

Nutzung: Einfamilienwohnhaus mit zwei Garagen
Postanschrift: Karl-Marx-Str. 29, 15295 Groß Lindow
Az.: 3 K 39/16

Terminsbestimmung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Mittwoch, 21. Februar 2018, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, 15236 Frankfurt (Oder), Saal 302, die im Grundbuch von **Tauche Blatt 236** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Tauche, Flur 1, Flurstück 204, Größe: 2.257 qm

lfd. Nr. 2, Gemarkung Tauche, Flur 2, Flurstück 203, Größe: 7.667 qm

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 21.03.2017 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf:

lfd. Nr. 1, Flur 1, Flurstück 204: 2.000,00 EUR
 lfd. Nr. 2, Flur 2, Flurstück 203: 6.000,00 EUR

Nutzung: Beide Grundstücke werden als Ackerland landwirtschaftlich genutzt
 Postanschrift: jeweils - keine -
 Geschäfts-Nr.: 3 K 15/17

Amtsgericht Luckenwalde

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Dienstag, 13. Februar 2018, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 25, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von **Luckenwalde Blatt 9667** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Luckenwalde, Flur 21, Flurstück 584, Gebäude- und Freifläche, Gewerbe und Industrie, Rudolf-Breitscheid-Straße 78, Größe 10.157 m² versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 54.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 09.09.2015 eingetragen worden.

Das Grundstück befindet sich in 14943 Luckenwalde, Rudolf-Breitscheid-Straße 78/Treuenbrietzener Tor. Es ist bebaut mit einem 2-geschossigen ehem. Verwaltungs- und Produktionsgebäude. Das Versteigerungsobjekt stellt sich als Teilfläche eines historisch entstandenen denkmalgeschützten Industrieareals dar. Es besteht Grenzbebauung und tlw. Überbauung durch Nachbargrundstück.

Die nähere Beschreibung kann dem im Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 8, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

Az.: 17 K 70/15

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Dienstag, 20. Februar 2018, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 25, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von **Zossen Blatt 1973** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Zossen, Flur 13, Flurstück 183, Gebäude- und Freifläche, Baruther Str. 13, Größe 716 m² versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 327.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 11.01.2016 eingetragen worden.

Das Grundstück befindet sich in 15806 Zossen, Baruther Straße 13. Es ist bebaut mit einem Wohn- und Geschäftshaus.

Am Wertermittlungsstichtag zum Teil vermietet, teilweise leerstehend. Auf dem Grundstück besteht ein Gewerbebetrieb in Form einer Schneiderei. Räume im Erdgeschoss und im 1. Obergeschoss durch Brandeinwirkung und Löschwasser zum Teil stark beeinträchtigt.

Die nähere Beschreibung kann dem im Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 8, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

Az.: 17 K 99/15

Nachlasssachen

Amtsgericht Brandenburg an der Havel

In der Nachlasssache **Ottomar Herbert Werner Wirth**,

wird auf Antrag des Gläubigers die Verwaltung des Nachlasses angeordnet.

Als Nachlassverwalter wird Herr Rechtsanwalt Thomas Wulsten, dienstansässig: Bahnhofspassage 4, 14776 Brandenburg an der Havel (berufsmäßig) bestellt.

Brandenburg an der Havel, 24.11.2017

Az.: 51 VI 326/17

SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

Bekanntmachung über die Ungültigkeitserklärung von Dienstsiegeln

Ab **sofort** werden die nachstehend beschriebenen Dienstsiegel der AOK Nordost - Die Gesundheitskasse für **ungültig** erklärt:

Farbdruckstempel (Gummistempel)

Durchmesser: 3,5

Inschrift: AOK Lebensbaum im Kreis; oberer Halbkreis enthält die Worte „AOK Nordost“ und der untere Halbkreis enthält die Worte „Die Gesundheitskasse“ mit den jeweiligen Kennziffern: „105, 110, 117, 122, 200 und 216“.

Bekanntmachung über die Ungültigkeitserklärung von Dienstausweisen

Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft

Der abhanden gekommene Dienstausweis von Frau **Katharina Gottwald**, Dienstausweisnummer: **211 207**, beschäftigt im Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft des Landes Brandenburg, wird hiermit für ungültig erklärt.

STELLENAUSSCHREIBUNGEN

Ministerium des Innern und für Kommunales

Das Ministerium des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg sucht für die Leitung der **Fachhochschule der Polizei des Landes Brandenburg** mit Sitz in Oranienburg ab dem 1. März 2018

eine Präsidentin/einen Präsidenten.

Die Fachhochschule der Polizei ist staatliche Hochschule im Sinne von § 73 Absatz 2 des Hochschulrahmengesetzes und eine besondere, rechtlich unselbstständige Polizeieinrichtung des Landes Brandenburg.

Die Fachhochschule der Polizei bildet die Beamtinnen und Beamten für die Laufbahn des gehobenen Polizeivollzugsdienstes (Bachelor-Studiengang „Polizeivollzugsdienst - Police Service“) aus. Sie dient der Pflege und Entwicklung der polizei-bezogenen Wissenschaften durch Lehre, Studium, Fortbildung und Forschung. Als zusätzliche Aufgaben sind der Fachhochschule die Ausbildung des mittleren Polizeivollzugsdienstes, die Aufstiegsausbildung zum gehobenen Polizeivollzugsdienst sowie die Ausbildung der Bewerberinnen und Bewerber für den höheren Polizeivollzugsdienst - soweit diese in den Ländern stattfindet - übertragen. Darüber hinaus gewährleistet die Fachhochschule der Polizei die Organisation und Durchführung der Weiterbildung der Polizei. Sie legt besonderen Wert auf eine Ausweitung und Intensivierung ihrer nationalen und internationalen Kontakte.

Die Präsidentin/der Präsident leitet die Fachhochschule der Polizei und vertritt sie nach außen.

Was wir Ihnen bieten:

Nach § 2a des Brandenburgischen Besoldungsgesetzes ist das Amt der Präsidentin bzw. des Präsidenten der Fachhochschule der Polizei der Besoldungsgruppe W 3 der Brandenburgischen Besoldungsordnung W zugeordnet. Darüber hinaus werden der Amtsinhaberin bzw. dem Amtsinhaber gemäß § 5 der Leistungsbezügeverordnung FHPol Funktions-Leistungsbezüge als feste monatliche Beträge in Höhe von 28 vom Hundert des Grundgehalts der Besoldung aus der Besoldungsgruppe W 3 gewährt.

Gemäß § 8 des Brandenburgischen Polizeifachhochschulgesetzes wird die Präsidentin bzw. der Präsident der Fachhochschule der Polizei - nach Anhörung des Senats - durch den Minister des Innern und für Kommunales für die Dauer von fünf Jahren bestellt; eine Wiederbestellung ist zulässig.

Sie bzw. er wird zur Beamtin bzw. zum Beamten auf Zeit ernannt oder übt ihr bzw. sein Amt in einem Beschäftigtenverhältnis aus. Das Nähere regelt § 8 Absatz 4 des Brandenburgischen Polizeifachhochschulgesetzes.

Was wir von Ihnen erwarten:

- Sie sind eine profilierte Persönlichkeit und können eine mehrjährige erfolgreiche Tätigkeit in verantwortlicher Position, insbesondere im Bereich der Verwaltung, Polizei, Wissenschaft oder Rechtspflege nachweisen.
- Sie sind Hochschullehrerin bzw. Hochschullehrer oder besitzen die Befähigung für die Laufbahnen des höheren Polizeivollzugsdienstes oder des höheren Verwaltungsdienstes.

- Sie bieten die Gewähr, den dualen Reformansatz einer gleichermaßen bürgerorientiert arbeitenden wie betriebswirtschaftlich ausgerichteten Polizei umzusetzen.
 - Sie orientieren die Arbeit der Fachhochschule der Polizei konsequent an den Erwartungen der Kunden, den Ergebnissen und Wirkungen sowie an wirtschaftlichen Aspekten.
 - Sie steuern und führen die Einrichtung unter konsequenter Delegation von Aufgaben und Verantwortung, umfassender Beteiligung und mit Zielen.
 - Ihre Identifikation mit der Aufgabe sowie Ihr Engagement genügen höchsten Ansprüchen und sind beispielgebend für Ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.
 - In der Sicherung der Zukunftsfähigkeit von Lehre, Studium, Fortbildung und Forschung, insbesondere der Gestaltung der Rahmenbedingungen für die Anwendung zukunftsorientierter Lehr- und Lernverfahren unter Nutzung neuer Medien, sehen Sie eine wesentliche Herausforderung.
- Sie besitzen ein hohes Maß an sozialer Kompetenz, überdurchschnittliche Kreativität sowie die Fähigkeit zu strategischem und analytischem Denken.

Bewerbungen von Frauen wird besonders gern entgegengesehen. Behinderte Menschen werden bei gleicher Eignung bevorzugt. Es ist davon auszugehen, dass sich der derzeitige Amtsinhaber bewerben wird.

Ihre aussagekräftige Bewerbung senden Sie bitte bis zum **03.01.2018** an das

Ministerium des Innern und für Kommunales
des Landes Brandenburg
- Referat 43 -
Postfach 60 11 65
14411 Potsdam oder
Polizei-Personal@mik.brandenburg.de

NICHTAMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Gläubigeraufruf

Der Verein „Altstädter Platz“ e. V., eingetragen beim Amtsgericht Frankfurt (Oder), ist mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 17.03.2017 aufgelöst.

Die Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche gegen den Verein bei nachstehend genannten Liquidatoren anzumelden:

Günther Kleemann
Altstädter Platz 1 c
15517 Fürstenwalde

Christa Grabow
Bergstraße 17
15517 Fürstenwalde

Herausgeber: Ministerium der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg,

Anschrift: 14473 Potsdam, Heinrich-Mann-Allee 107, Telefon: 0331 866-0.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 56,24 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Golm, Karl-Liebknecht-Straße 24 - 25, Haus 2,
14476 Potsdam, Telefon 0331 5689-0

Das Amtsblatt für Brandenburg ist im Internet abrufbar unter www.landesrecht.brandenburg.de (Veröffentlichungsblätter [ab 2000]),
seit 1. Januar 2007 auch mit sämtlichen Bekanntmachungen (außer Insolvenzverfahren) und Ausschreibungen.